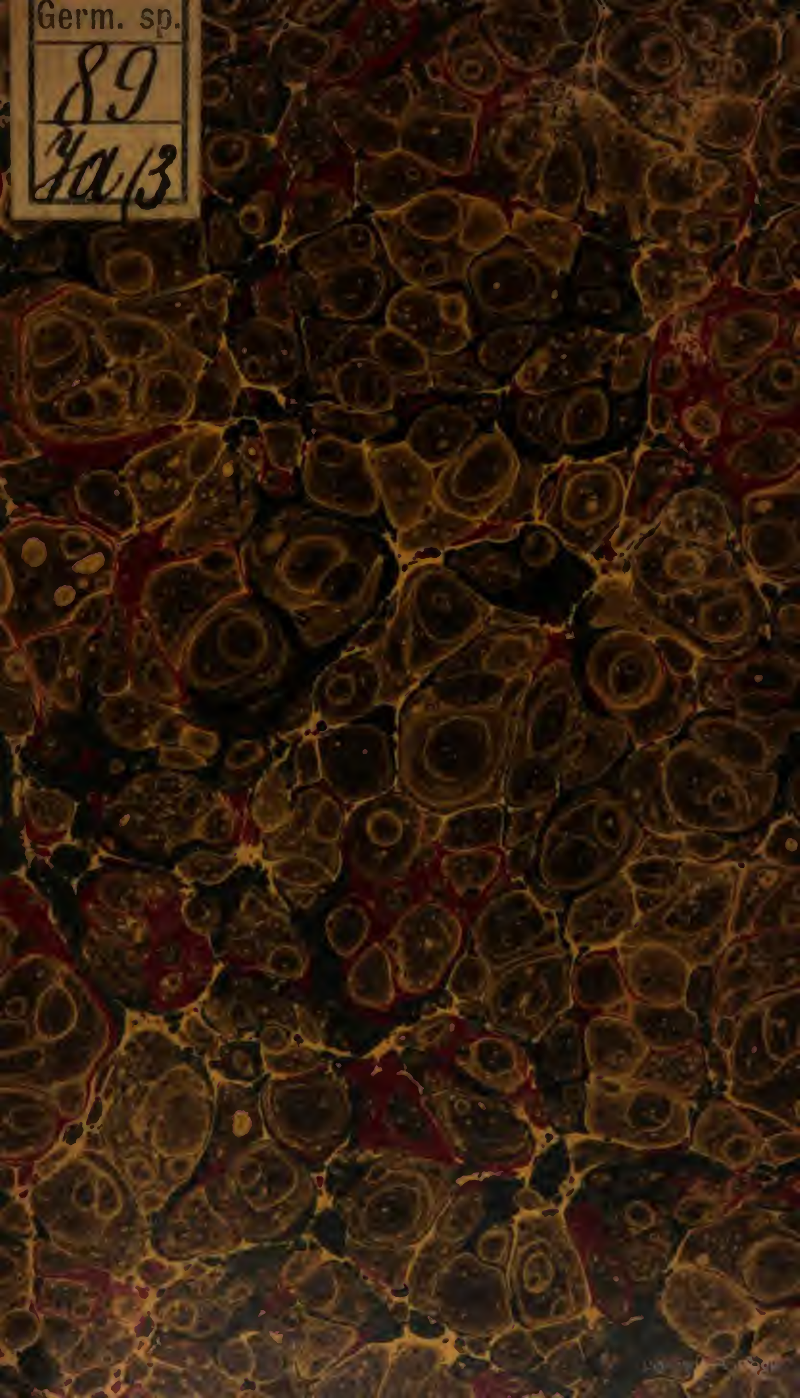

Germ. sp.
89
Ya/13



# Archiv des Wiener Kongresses.

Drittes Heft.

Nürnberg,
bei Friedrich Campe.
1815.

Bei

# Friedrich Campe in N

sind zur Oster-Messe 181

folgende neue Werke erschienen und du

Buchhandlungen zu haben.

---

**Ammon**, D. C. F. Predigten in der Haupt- und Sophien-Kirche im Jahre 1814. gehalten, 1te Abtheilung oder der Sammlung 2ter Theil 1ter Band, gr. 8. 1 Thlr. 8. gr. oder 2 fl. 24 kr.

**Archiv** des Wiener Kongresses. Herausgegeben von J. Grafen von Soden. 3tes Heft, 8. 8 gr. oder 36 kr.

**Auswanderung** einer sächsischen Künstler-Familie in die Schweiz, beim Ausbruch des Kriegs 1813. 8. Schreibpapier mit 12. theils illuminirten Kupfern. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Dasselbe Werk Druckpapier ohne Kupfer. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

**Colquhoun**, P. über den Wohlstand, die Macht und Hülfsquellen des brittischen Reichs in jedem Theile der Welt, Ostindien eingeschlossen. Aus dem Engl. von D. J. C. Fick. 2 Theile gr. 4. 6 Thlr. oder 10 fl. 48 kr.

**Grundsätze**, allgemeine, welche bei der Wiederherstellung der Staaten-Verfassungen Deutschlands angewendet werden müssen, wenn es besser werden soll. 8. 4 gr. oder 18 kr.

**Gütle**, J. angenehme Beschäftigungen für junge Leute in geschäftsfreyen Stunden. Mit 7. Kupfern. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr.

**Müller**, D. J. A. vollständige Französische Sprachlehre in theoretischer und praktischer Hinsicht. 2 Theile, zweite Aufl. gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

# Archiv
## des
# Wiener Kongresses.

---

## Drittes Heft.


KÖNIGL.
GEWERBE
INSTITUT

49.

Die Glieder der säkularisirten Stifter haben dem Kongreß folgende Vorstellung übergeben, deren Datum nicht bestimmt angegeben ist.

"Der Länderverlust, den das deutsche Reich durch den französischen Revolutionskrieg gemacht hat, war bekanntlich im Jahr 1803. die Veranlassung zur Säkularisirung der deutschen Bisthümer, Dom- und andern Stifter, mit deren Besizungen diejenigen Fürsten entschädigt wurden, die die ihrigen auf dem linken Rheinufer eingebüßt hatten. Für den Unterhalt der Individuen, welchen die Säkularisirung den Besiz und Genuß des seit so vielen Jahrhunderten unversehrt bewahrten Erbtheils der Kirche entzog, wurde im dem Hauptschluße der Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803. durch Bestimmung ihrer Sustentationen von §. §. 48 — 58. Fürsorge getroffen. Diese Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlußes erhielten in der Folge, nach völliger Auflösung des Reichsverbands, im 2ten Artikel des rheinischen Bundes-Vertrags vom 12. July 1806, durch welchen sonst alle Reichs-Geseze für nichtig erklärt

wurden, die ausdrückliche und völlige Bestätigung. Obgleich dermal ein glücklicher Umschwung der politischen Verhältnisse der deutschen Nation den Besitz der ihr durch dem Revolutionskrieg entrissenen Länder auf den linken Rheinufer zurückgestellt hat; so finden sich doch bisher die sämmtlichen Individuen, die im Jahr 1803. ihre politische Existenz zum Opfer bringen mußten, noch in dem nemlichen Verhältnisse, wie in jener Epoche, wo ihre persönliche Sustentation von der Reichsdeputation festgesezt wurde. Die Auflösung des rheinischen Bundes, dessen Akte die neueste Garantie der Sustentationsrechte deutscher Bischöffe, Prälaten und Mitglieder der Dom- und andern Stifter enthält, macht es nunmehr, zur Sicherung der Rechte dieser Individuen, dringend nothwendig, daß alle diesfallßige Bestimmungen des Reichsdeputationsschlusses von 1803. in der neuen Bundesakte der deutschen Staaten, als verbindendes Gesetz ausdrücklich bekräftigt werden. Da mehrere Länder und Besizungen, auf denen diese Sustentationen haften, neuerdings ganz oder zum Theil neuen Herren zufallen; so tritt das Bedürfniß ein, durch besondere Bestimmungen vorzusorgen, daß hierdurch die Sustentationen keine Stokung und Schmälerung erleiden. Durch die Wiedervereinigung des linken Rheinufers mit den Ländern deutscher Nation, gelangt diese auch wieder zu dem Besiz derjeni-

gen Länder und Güter, die den daselbst bestandenen Erz- und Bisthümern, Domkapiteln und andern Stiftern angehörten. Mithin fällt nun auch der Grnnd und das Bedürfniß einer Sustentationskasse hinweg, die in Gemäßheit des §. 75. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, für den nöthigen Unterhalt der geistlichen Mitglieder und der Dienerschaft der auf dem linken Rheinufer bestandenen Stifter, aus den Beiträgen der doppelt präbendirten des rechten Rheinufers, war gebildet und bisher von dem Fürsten Primas verwaltet worden. In einigen Staaten Deutschlands ist seit geraumer Zeit von den Mitgliedern der säkularisirten Stifter eine willkührlich bestimmte sogenannte Staatsresidenz, ganz gegen den Sinn des Reichsdeputationsschlusses, unter der harten Bedingung gefordert worden, daß im Fall der Nichterfüllung dieser Forderung, ein nahmhafter Theil der Sustentation werde zurück gehalten werden. Manches Individuum, welchem die Erfüllung dieser Forderung durch die Verhältnisse unmöglich war, mußte sonach eine beträchtliche Schmälerung dieser Sustentation, welche ihm das Gesetz zusicherte, erleiden, weil es zur Handhabung seines Rechts des höhern Schutzes entbehrte. Auch sind hie und da die Sustentationen nicht nur mit ausserordentlichen, sondern mit jährlich wiederkehrenden Steuern und Abgaben belegt worden, obgleich sie nach dem

Sinne des Reichsdeputations-Hauptschlusses davon frei bleiben sollten, indem die Steuern und Abgaben schon in demjenigen Zehntel des ehevorigen ganzen Einkommens begriffen sind, welches die neuen Besitzer, gemäß §. 53., bei Regulirung der Sustentation zurückbehalten haben und weil überdies bei der Berechnung des reinen Einkommens alle Lasten und Beschwerden in Anschlag gebracht worden sind.

Ueberhaupt befanden sich die Mitglieder der säkularisirten Stifter seit der Auflösung des Reichsverbands in der unangenehmen Lage, daß sie den willkührlichen Beeinträchtigungen ihrer gesetzlich bestimmten Sustentationsrechte nichts als den todten Buchstaben des Gesetzes entgegenstellen konnten, hingegen zur wirklichen Abwendung solcher Beeinträchtigung einzig die Gnade des dabei interessirten Souveräns anflehen, nicht aber sich an den Richterstuhl eines unpartheiischen Schutzherrn wenden durften. Die hier dargestellten wahren Verhältnisse der Mitglieder der säkularisirten Stifter in Deutschland werden hinreichend ihren Wunsch und Antrag rechtfertigen, daß in der Urkunde des neuen Bundesvertrags der deutschen Nation, nachstehende Bestimmungen mögten aufgenommen werden: 1.) Die in dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. ausgesprochenen Grundsätze in Betref der ehemaligen geistlichen Reichsstände und sämmlichen Mitglieder der

säkularisirten Erz- Dom- und andern Stifter im deutschen Reiche, werden ihres vollen Inhalts, als allgemein verbindendes Gesetz bestätigt, das Oberhaupt des deutschen Bunds wird ermächtigt, allen und jeden in dieser Hinsicht den wirksamsten Schuz zu verleihen. 2.) Wo die Besizungen eines säkularisirten Erz- oder Bisthums, Domkapitels oder auch andern Stifts, unter verschiedenen Herren vertheilt werdeu, soll derjenige Souverän, der bisher die Sustentation zu leisten hatte, dieselbe auch forthin in so ferne zu leisten verbunden seyn, bis zwischen dem andern Theilnehmer eine Uebereinkunft über den von jedem künftig zu übernehmenden Antheil an der ungeschmälerten Sustentation der betreffenden Individuen, abgeschlossen und zur Ausführung gebracht seyn wird. 3.) Wann und wo immer die Besitzungen der säkularisirten Bisthümer in andere Hände kommen, sollen dadurch die Reichsschluß- oder Vertragsmäßigen Sustentationen niemals einen Stillstand, noch den mindesten Abbruch leiden dürfen. 4.) In Zukunft soll keine Staatsresidenz von den Personen, die einer solchen Sustentation genießen, mehr gefordert werden dürfen, sondern es soll einem jeden seine Sustentation ungeschmälert verabfolgt werden, sofern er sich nicht in einem Staate aufhält, der mit dem deutschen Staatenbunde sich im Kriegszustande befindet. 5.) Steuern und Abgaben sollen von den

Sustentationen nicht mehr erhoben und abgezogen werden. 6.) Die Sustentationen der sämmtlichen Mitglieder säkularisirter Stifter auf dem linken Rheinufer sollen künftig von den neuen Besitzern der betreffenden Länder, Güter und Gefälle, nach Verhältniß, übernommen werden und somit hat die Sustentationskasse, wozu die dießrheinischen Doppelt-Präbendenten beitragen mußten, so wie diese Beiträge gänzlich aufzuhören. Die Mitglieder der säkularisirten Stifter sind Deutsche, sind Mitbürger des jezt mit göttlichem Beistand befreiten Vaterlands. Schon dieß giebt ihnen hinreichenden Anspruch, an den Früchten des Siegs deutscher Nation Theil zu nehmen, wenn auch ganz davon abgesehen würde, daß sie als ein Opfer der vieljährigen schmählichen Unterdrükung Deutschlands durch fremde Gewalt, nach der Befreiung desselben, besondere Rücksicht verdienen; daß endlich die Nachkommen der edelsten und verdientesten Geschlechter des Vaterlandes, daß die nächsten Verwandten derjenigen sich unter ihnen befinden, die mit männlicher Anstrenguug zur Herstellung der Unabhängigkeit deutscher Nation und ihrer Fürsten mitgewirkt haben. Die Unterzeichneten haben die Ehre, die gegenwärtige Denkschrift dem erlauchten Kongreß der hohen verbündeten Mächte im allerehrerbietigsten Vertrauen vor Angen zu legen. Ignaz, Baron von Wessenberg, Generalvikarius von Konstanz. rc.

50.

## Verordnung der k. k. niederöstreichischen Landes-regierung im Erzherzogthume Oestreich.

"Nach dem am 30. Mai dieses Jahr, mit des Königs von Frankreich Majestät zu Paris abgeschlossenem Frieden *), hat sich die französische Regierung verbindlich gemacht, alle diejenigen Summen zu bezahlen, welche sie im Auslande wegen Kontrakten, oder anderen Verpflichtungen, die mit Privaten oder einzelnen Behörden gepflogen und eingegangen sind, schuldig ist, die Forderungen mögen sich auf Lieferungen, oder andere gesezliche Verbindlichkeiten beziehen. Im 10ten Artikel des Friedenstraktats ist die Bestimmung getroffen worden, daß Kommissäre ernannt werden sollen, um nach vorstehender Disposition zu verfahren und den 18ten und 19ten Artikel zur Vollziehung zu bringen. Die Kommissäre sollen sich mit der Prüfung dieser Reklamationen beschäftigen, und mit der Liquidation der reklamirten Summen, so wie mit der Art und Weise, welche die französische Regierung zur Abtragung dieser Forderung vorschlagen wird. Se. Maj. haben den bisher als k. k. Geschäftsträger zu Paris gestandenen Grafen von Bombelles zu Allerhöchstihrem Kommissär ernannt, um

*) S. 1. Heft. Ziffer 8. S. 77.

in Gemäßheit des 20ten Artikels des Pariser Friedens, einverständlich mit den Kommissarien der übrigen verbündeten Mächte, über die Vollziehung des Artikels 18 und 19. eben dieses Friedens mit den französischen Kommissarien in Rücksprache zu treten. Vor allem ist es nothwendig, daß diese Forderungen ordentlich liquidirt, die Liquidation vorher genau geprüft, dabei aber solche Forderungsgegenstände beseitigt werden, welche, als nicht in dem Friedensschluße gegründet, nur die Geltendmachung derjenigen erschweren würden, zu deren Berichtigung Frankreich sich wirklich anheischig gemacht hat. Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen in Folge des §. 19. des Friedenstraktats an Frankreich zu stellen haben, in Gemäßheit des herabgelangten Hof-Kanzleidekrets von 13. v. M. aufgefordert, ihre Forderungen längstens bis 15. Jan. 1815. bei der zur Prüfung dieser Forderungen aufgestellten Regierungskommission einzubringen, welche, der erhaltenen Weisung zufolge, die unannehmbaren Forderungen sogleich zurückweisen, die unvollständig ausgewiesenen den Parteien zur Verbesserung oder Nachtragung der noch fehlenden Behelfe zurückstellen, die richtig befundenen aber mit den erforderlichen Behelfen an den Grafen von Bombelles befördern, und die Partien davon in Kenntniß sezen wird.„

Wien, den 8. Nov. 1814.

## 51.

## Note der badischen Gesandschaft dem Herrn Fürsten von Metternich am 16. Nov. 1814. übergeben.

"Der Unterzeichnete hat nicht ermangelt, jene mündliche Antwort, welche Se. fürstl. Gnaden der Herr Fürst von Metternich, statt einer schriftlichen, demselben auf seine unterm 15. Okt. überreichte Note *) zu ertheilen beliebten, seinem gnädigsten Souveraine vorzutragen. Es mußte allerdings Se. königl. Hoheit sehr befremden, einen Vertrag gegen sich anführen zu hören, den Sie bisher, in hingebendem Vertrauen auf Fürstenwort, als das Palladium ihrer Rechte ansehen mußten. Der 1te Artikel des in Frankfurt mit den hohen Alliirten abgeschlossenen Vertrages **), welcher Land und Recht garantirt, verbindet den Großherzog von Baden, sich jene Anmuthungen gefallen zu lassen, welche zu Handhabung der deutschen Unabhängigkeit werden nothwendig erachtet werden. Wie hieraus aber fünf einzelne deutsche Fürsten das Recht ableiten wollen, die Gesezgeber der übrigen zu werden, wie die Unabhängigkeit des deutschen Vaterlands in der deutschen Ab-

*) Ist noch nicht zur Publizität gediehen.

**) Ist gleichfalls noch nicht bekannt worden.

hängigkeit der übrigen bestehen soll und wie jener Artikel zu dieser Anerkennung verbinden könne, konnten Höchstdieselben durchaus nicht begreifen. Rang und Würde, Familien- und politische Verhältnisse, Größe und Bevölkerung des Großherzogthums, vorzüglich aber Aufopferungen, wie kein Fürst Deutschlands wegen des Landes eigner geographischer Lage zu des Vaterlandes Befreiung vom fremden Joch sie leistete, berechtigten zu andern Erwartungen, als zu der Aussicht, fremde Ketten abgestreift zu haben, um vielleicht eigene zu tragen. Se. königl. Hoheit konnte ruhiger Beobachter bleiben, fest entschlossen in keinem Falle jenem zu entsagen, was Fürstenehre und Fürstenpflicht gebieten; Sie durften sogar hoffen, man werde beide nicht länger mißkennen. Allein der Schleier des Geheimnisses, welcher die deutschen Angelegenheiten umhüllt, der Mangel aller vertraulichen, allein zum Ziele zu führen vermögenden, Eröffnungen, muß nothwendig den Gedanken erzeugen, als wollte der Versuch gewagt werden, die feierlichst zugesicherte Souverainetät und Unabhängigkeit bedeutend einzuschränken. So wenig auch ein solcher Versuch in der Höchstgerechten und lieberalen Ansicht der verbündeten Mächte liegen kann, die sich nie erlauben werden, feierliche Verträge zu brechen, so ruhig man also über dessen Mißlingen seyn kann, so haben dennoch Se. königl. Hoheit, gewohnt, stets

offen zu handeln und keinen Zweifel über die Gesinnungen, die Sie beseelen, übrig zu lassen, dem Unterzeichneten ausdrücklich befohlen, Sr. fürstl. Gnaden, dem Herrn Fürsten von Metternich, als hochbetrauten Minister eines vortreflichen von dem badischen Hause von jeher so tief verehrten Monarcheu, unumwunden und feierlich zu erklären, daß Sie sich nie dazu verstehen werden, jener Stelle zu entsagen, die Sie bisher unter den Fürsten Deutschlands einnahmen und daher nie die Ausübung einzelner, dem deutschen Bunde zustehender Rechte, an welchen Sie ganz gleiche Theilnahme zu fordern berechtigt sind, einzelnen Mitgliedern desselben zu überlassen, sondern fest und unabweichlich auf Ihrer Ihnen so feierlich zugesicherten und garantirten, ohne diese Theilnahme nicht denkbaren Souverainetät, bestehen werden.

Wien, den 16. Nov. 1814.

(Folgt die Unterschrift.)

52.

Verbal-Note des herzoglich-braunschweigischen Abgeordneten, an den königlich-hannöverischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Staats- und Cabinets-Minister, Grafen von Münster, datirt, Wien den 16. November, 1814.

Der Unterzeichnete hat die übrigen Abgeordneten deutscher Fürsten und Gebiete von der Privatäusserung, welche er sich über den gemeinschaftlichen Wunsch Aller, die Verfassung des deutschen Bundes zu dessen bessern Zusammenhaltung, durch Wiederherstellung der Kaiserwürde geknüpft zu sehen, am 11ten d. M. gegen Se. Excelleuz den königl. hannöverischen Staats-Minister Grafen von Münster erlaubt hat und von der ihm gewordenen Gegenäusserung unterrichtet:

"Daß Se. Excellenz zwar als Privatmann denselben Wunsch hegten, dessen Erfüllung aber die Pariser Verhandlungen und die Worte des Friedensschlusses entgegen ständen, daher Se. Excellenz, ehe sie Ihre Meinung über die Ausführbarkeit der Sache bestimmt äussern könnten, unterrichtet seyn müßten, was für Attributionen man der Würde eines Kaisers, oder Bundeshauptes beigelegt zu sehen vermeine?„ und hat darauf nicht

nur völlige und einstimmige Billigung der gegen Se. Excellenz gethanen Aeusserungen, sondern auch den Auftrag erhalten, in Beziehung auf vorstehende Frage, Folgendes als die gemeinschaftliche Ansicht und Meinung zu erkennen zu geben.

Es erscheine sehr schwer und fast unthunlich, über die dem Haupte des deutschen Bundes beizulegenden Attributionen ein vollständiges Detail vorzulegen, weil damit zugleich ein vollkommener Entwurf einer Constitution des Bundes verbunden werden müsse, welchen auszuarbeiten es bis jezt an Veranlassung gefehlt habe. Inzwischen glaube man vorläufig, folgende Attributionen der Würde eines Bundeshauptes als wesentlich voraussetzen zu müssen:

1.) Die Aufsicht über die Beobachtung der Beschlüsse des Bundes und deren Vollstrekung, ohne Ansehen der Person;

2.) Aufsicht über die Justizverfassung und besonders die richterliche Behörde, welche im Namen des Hauptes und des Bundes spricht, und mit dem Befugnisse zur Ernennung des Personals und Vollstrekung der Erkenntnisse, wo solches nöthig seyn sollte;

3.) Vorsitz in der Bundesversammlung, welche, neben der Gesetzgebung, besonders

über Krieg und Frieden und Bündnisse gemeinschaftlich beschließt, auswärts aber besonders durch das Bundeshaupt repräsentirt wird.

4.) Direction der Reichsbewaffnung und Anführung im Reichskriege.

Man glaube dabei voraussetzen zu können, daß diese Attributionen von der Art seyen, daß sie bei weiterer Ausarbeitung eines Constitutions-Plans hinreichenden Raum ließen, um billige Ansprüche auf Auszeichnung einer oder der andern der vorzüglichsten deutschen Mächte zu lassen, so wie es sich auch von selbst verstehe, daß die vorstehenden Attributionen, bei der wirklichen Ausarbeitung eines Constitutions-Plans, den Umständen nach, näher bestimmt werden müßten. Uebrigens könne man darinn mit Sr. Excellenz nicht ganz einstimmig seyn, wenn Sie dafür hielten, daß der Pariser Frieden der Knüpfung des Bundes an ein Haupt entgegen stehe, müsse vielmehr vom Gegentheil sich überzeugt halten, indem die beabsichtigte, so wie überhaupt jede Bundesverbindung, die Existenz eines Vorstandes oder Hauptes nicht ausschließe, vielmehr die bekannten Staatenverbündniße durch ein Haupt oder Vorsteher geknüpft werden, es auch in der Natur der Sache liege, daß selbiges viel mehr Einheit und Kraft in der Verwaltung im Innern,

viel

viel mehr Stärke von Außen gewähre, als wenn die executive Gewalt mehrern Personen anvertraut sey, deren Berathschlagungen und Entschlüsse auf der schwankenden Mehrheit der Stimmen beruhe.

Wenn dagegen der Satz aufgestellt werden wolle, daß eine solche Uebertragung dieser Gewalt an ein, aus den vornehmsten Ständen zusammengesetztes Collegium, dem Mißbrauche der Macht um so sicherer begegne, so sey zu erwägen, daß bei allen executiven und Sicherungsmaasregeln, es vielmehr auf Einheit und Schnelligkeit der Ausführung ankomme, damit nicht während der Deliberationen ein unwiederbringlicher Nachtheil geschehe und dem Mißbrauche übrigens durch constitutionelle Schranken hinreichend begegnet werden könnte und müßte.

Man habe in dieser Ueberzeugung so eben eine Note an die Höfe von Wien und Berlin übergeben, welche denselben Vorwurf und übrigens das Erbieten enthalte, seiner Seits in Allem, was zur Errichtung einer liberalen Verfassung erforderlich sey, gern und willig die Hand zu bieten und glaube schon dadurch seine Ueberzeugung zu rechtfertigen, daß man die Idee eines Bundeshauptes so wenig an sich, als auch in den gegenwärtigen Verhältnissen für unausführbar halte.

Man glaube daher, nachdem schon gezeigt worden, daß selbige dem Pariser Frieden nicht widerstrebe, nur noch bemerken zu müssen, daß die jetzt in Deutschland existirenden Königskronen derselben kein Hinderniß in den Weg legen dürften; denn es sey schon vorhin die Krone Böhmen unter den Reichsständen und Kurfürsten gewesen und habe selbige die im Reiche erforderlichen Maasregeln, nicht als ihrer Würde entgegenstrebend angesehen. Rühmlich sey es daher bekannt, wie sehr der preußische Hof, auch nach erhaltener Königskrone die Freiheit Deutschlands und die Aufrechthaltung der deutschen Verfassung bei mehrern Gelegenheiten bereitwillig befördert habe und daher zu erwarten, daß beide genannte Kronen gern zu gleichem Zwecke ferner zu wirken, sich bereit finden lassen werden. Die Krone von Baiern, Hannover und Würtemberg aber glaube man um so viel mehr, als dazu vor allen andern bereitwillig annehmen zu dürfen, da alle drei lediglich deutsche Staaten beherrschen, daher in der Aufrechthaltung der deutschen Verfassung auch für sich selbst höchlich interessirt seyen und die künftige Constitution solche Maasnehmungen enthalten könne, welche, ohne den übrigen deutschen Ständen nachtheilig zu werden, ihnen diejenigen Attributionen beilegte, welche ein billiges Sachverhältniß erfordern, dagegen ihr ei-

gener Besitzstand durch eine kräftige Verfassung um so vielmehr befestigt und beruhigt werde.

Es sey daher nur noch übrig, die Frage zu berühren, ob man die Würde eines Bundeshauptes, unter welchem Titel es übrigens sey, als erblich zu übertragen wünsche? Diese Frage aber sey an sich sehr verschiedenen Betrachtungen unterworfen und glaube man, daß dieselbe, von mehrern politischen Hinsichten abhängig, für diesen Augenblick noch unberührt gelassen werden dürfe.

Man bemerke für jetzt nur noch schlüßlich, daß man sich überzeugt halte, in obigem den gemeinsamen, oder den angewohnten Begriffen der ganzen deutschen Nation gemäßen Wunsch ausgesprochen zu haben, weil auf keine andere Weise die erforderlichen Bedingungen des deutschen Bundes, nämlich der Gerechtigkeit gegen Alle, der Einheit, der Nation, der Dauerhaftigkeit und Stärke, nach Aussen sowohl als im Innern, in der gehörigen Vollständigkeit zu erreichen stünden und ersuche daher Se. Ex. den Herrn Grafen von Münster, dazu Ihrer Seits kräftigst mitzuwirken.

Indem der Unterzeichnete des Auftrags, dieses zur Kenntniß Sr. Exc. zu bringen, sich hiedurch entledigt, bittet er zugleich, die Versicherung seiner

vorzüglichsten Hochachtung und verehrungsvollen Ergebenheit erneuern zu dürfen.

Wien, den 16. November 1814.

Schmidt Phiselbeck.

---

53.

Note der Bevollmächtigten der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohezollern-Sigmaringen, an dem kais. königl. östreichischen Staats- und Konferenzminister rc. Herrn Fürsten von Metternich, datirt Wien den 24. Nov. 1814.

Dem sichern Vernehmen nach, haben die Bevollmächtigten deutscher Staaten, in Beziehung auf die Accessions-Verträge und auf den Art. 6. des Pariser Traktats, am 16ten dieses Monats eine Erklärung abgegeben *)

Da das Gesammthaus Hohenzollern seine Bereitwilligkeit zu denjenigen Maasregeln, welche Ihre Majestäten, der Kaiser von Oestreich

---

*) S. Zif. 52.

und der König von Preussen, auf der Basis gleicher Rechte und einer vollständigen Repräsentation aller Bundesglieder, in Vorschlag bringen werden, an den Tag zu legen sich beeilt und zugleich seine Rechte ebenfalls zu wahren sich verpflichtet findet, so haben Unterzeichnete den besondern Auftrag erhalten, den Beitritt ihrer Committenten zu der gedachten Erklärung hiemit zu beurkunden und des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht unterthänigst zu bitten, dieses zur Kenntniß Sr. kaiserl. königl. Majestät zu bringen, zugleich aber die Versicherung des vorzüglichsten Respectes zu genehmigen.

Wien den 24. November 1814.

Von Seite Hohenzollern-Hechingen,
F. v. Frank.

Von Seite Hohenzollern-Sigmaringen,
A. Edler von Kirchbauer.

54.

## Entwurf der Grundlage der deutschen Bundes-Verfassung *).

1.) Alle Staaten Deutschlands vereinigen sich durch einen feierlichen Vertrag, den jeder Theilhaber auf ewige Zeit schließt und beschwört, in einen politischen föderativen Körper, der den Namen deutscher Bund führt und aus dem Niemand heraustreten darf. Verletzungen des Bundes-Vertrags werden mit Acht bestraft.

2.) Dieser Bund soll in sich begreifen folgende dem Hause Oesterreich gehörende Länder: Salzburg, Tyrol, Berchtolsgaden, Voraclberg und dasjenige, was dieses Erzhaus am Oberrhein erhalten wird. Alles was Preussen links der Elbe besitzt und erhält, ferner alle deutschen Staaten, so so wie sie von der Ostsee, der Eyder, der Nordsee, dem niederländischen, französischen und schweizerischen Gebiete begränzt werden.

---

*) Am 13. Sept. 1814. in einer Konferenz, dem kaiserlich-östreichischen Staats- nnd Conferenz-Minister Fürsten von Metternich, von dem königlich preussischen Staatskanzler Fürsten von Hardenberg mitgetheilt.

1. Die hier nicht genannten östreichischen und preussischen Staaten bleiben besser ausserhalb des Bundes, damit es desto weniger Schwierigkeiten habe, diejenigen Theile jener beiden Monarchen, die mit in den Bund aufgenommen werden, allen Bundesgesetzen zu unterwerfen, um das Band desto fester zu knüpfen. Oesterreich und Preussen, als Mächte aber, schließen mit der Föderation ein unauflößliches Bündniß und garantiren besonders die Verfassung und Integrität desselben.

3.) Jeder izt im Besitz der Landeshoheit sich befindende Staat, übt in seinen Gränzen die Landeshoheitlichen Rechte aus, welche die Bundes-Acte nicht, zum gemeinschaftlichen Besten, ausnimmt oder beschränkt.

4.) Diejenigen, vormals mit der Reichsstandschaft versehen gewesenen Fürsten, Grafen und Herren, welche mediatisirt wurden, nehmen Antheil am Bunde, wie weiter unten bestimmt werden wird. Sie bleiben zwar der Landeshoheit unterworfen, ihre Rechte und Pflichten sind aber, sowohl in Absicht auf ihre Person, als auch ihre Besitzungen genau zu bestimmen und unter die Garantie des Bundes zu setzen. Ihnen sind besonders persönliche Ehre, Macht und Vorzüge ein-

zuräumen, auch die Renten und Einkünfte wieder zu geben, die am 12. Jul. 1806. in die Contributions-Cassen flossen. In den Ländern zu denen sie gehören, sind die Familien-Häupter, erblich die ersten Stände. In ihren Familien genießen sie die alte deutsche Autonomie. In Criminal-Sachen, sollen sie von einem judicio parium gerichtet werden. Ihnen werden Jurisdictions-Rechte gesichert, und Präsentations-Rechte in den Landesherrlichen höchsten Gerichten zugestanden.

2. Billig sollten die mediatisirten ehemaligen Reichsstände mit den übrigen gleichgesezt werden, da dieses aber ohne große Zerrüttungen nie geschehen kann, so ist wenigstens alles Mögliche hier zu thun und sie, jeder insbesondere, gegen alle Bedrükungen sicher zu stellen.

5.) Aehnliche Bestimmungen, sind wegen der übrigen fast unmittelbar gewesenen Personen zu treffen.

6.) Jedem Bundesunterthan werden durch die Bundesacte näher zu bestimmende deutsche Bürgerrechte gesichert, insonderheit:

1. Die Freiheit ungehindert und ohne eine Abgabe zu entrichten, in einen andern zum Bund

gehörenden Staat auszuwandern, oder in dessen Dienste zu treten.

2. Die Sicherheit des Eigenthums, auch gegen Nachdruck.

3. — — — — — —

4. Das Recht der Beschwerde vor den ordentlichen Richtern und in den dazu geeigneten Fällen bei dem Bunde.

5. Preßfreiheit nach zu bestimmenden Modificationen.

6. Das Recht, sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden.

7.) In jedem zum Bunde gehörenden Staat soll eine ständische Verfassung eingeführt, oder aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen, aus den Familienhäuptern der mediatisirten vormaligen Reichsstände, des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen und auserwählten Ständen. Ihre Befugnisse sollen zugleich seyn, ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Lande.

8.) Man soll suchen, allgemeine nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohl des Ganzen herzustellen; als z. B. ein allgemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, eine zweckmässige Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs rc.

9.) Die Bundesstaaten sollen in 7 Kreise eingetheilt werden, nämlich:

Vorder-Oesterreich.
Baiern und Franken.
Schwaben.
Oberrhein.
Niederrhein und Westphalen.
Niedersachsen.
Obersachsen und Thüringen.

10.) Der vorderösterreichische Kreis, enthält Salzburg, Tyrol, Berchtolsgaden und Vorarlberg.

11.) Der baierisch-fränkische Kreis, alle Staaten des Königs von Baiern.

12.) Der schwäbische Kreis, alle Staaten des Königs von Würtemberg.

13.) Der oberrheinische Kreis, das Land, welches Oesterreich am Oberrhein erhalten wird, die großherzogl. badischen Länder und die Hohenzollerischen Fürstenthümer.

14.) Der niederrheinisch-westphälische Kreis, alle Lande, welche der König von Preußen an beiden Rheinufern und bis an die Weser besizt, oder erhalten wird, die Lippedetmoldischen, Nassau-weilburg- und usingischen, auch Waldekischen Länder, die deutschen Besitzungen des souverainen Fürsten der Niederlande.

15.) Der niedersächsische Kreis, die Länder, welche das bisherige Kurhaus Hannover in Niedersachsen und Westphalen besizt, oder besitzen wird, die des Hauses Braunschweig, Schaumburg, Lippe und die drei Städte Hamburg, Lübeck und Bremen.

3. Einige stimmen dahin, die drei Hanseestädte dem obersächsisch-thüringischen Kreise anzuschließen.

16). Der obersächsisch-thüringische Kreis, das Königreich Sachsen, die herzoglich-mecklenburgischen, sächsischen, anhaltischen, schwarzburgischen, reußischen Länder, die Staaten der Häuser Hessen-Cassel und Darmstadt und die freie Bundesstadt Frankfurt.

17.) Jeder Kreis soll einen oder zwei Kreisobersten haben, deren Befugnisse und Obliegenheiten zunächst die Aufrechthaltung und Befolgung des Bundesvertrags, der Bundesbeschlüsse und der bundesrichterlichen Sprüche, die Militärverfassung und

allgemeine Ordnung und Sicherheit im Kreise betreffen.

Wo zwei Kreis-Obersten sind, übt sie der erste aus und wird dabei vom zweiten sublevirt.

Der vorder-östreichische Kreis, der Kaiser von Oestreich.

Der bairisch-fränkische, der König von Baiern.

Der schwäbische, der König von Würtemberg.

Der oberrheinische, der Kaiser von Oestreich und Großherzog von Baden.

Der niederrheinisch-westphälische, der König von Preußen.

Der niedersächsische, der König von England als Besitzer von Hannover.

Der obersächsisch-thüringische, der König von Preussen und der bisherige Kurfürst von Hessen.

4. Man ist hier von der Voraussetzung ausgegangen, daß um soviel als möglich Zufriedenheit zu bewirken, allen zulezt gewesenen Kurfürsten als Kreisobersten Sitz und Stimme in dem ersten Rath der Bundesversammlung gegeben werde. Zugleich ist die Zahl der Kreise, um sie nicht zu sehr zu vervielfältigen, auf 7. beschränkt und den Häusern Baden und Hessen nur eine zweite Kreisober-

stenstelle angewiesen. Wollte man diese ausschliessen, so würde es nur 7. Kreisoberstenstellen bedürfen, 2. für Oesterreich, 2. für Preußen, 1. für Baiern, 1. für Hannover, 1. für Würtemberg. Ich halte es aber nicht für billig und räthlich. Es ist in Vorschlag gekommen, Belgien und wo möglich die ganzen Niederlande, in den deutschen Bund einzuziehen. Die Idee scheint vortreflich! dann müßte man aus diesen Ländern dem Fürsten der Niederlande eine selbstständige Kreisoberstenstelle geben.

18.) Es soll eine Bundesversammlung zu Frankfurt am Main seyn. Diese Stadt wird für eine freie Bundesstadt erklärt.

19.) Die Bundesverfassung soll bestehen:

1. Aus dem Directorio.
2. Aus dem Rath der Kreisobersten.
3. Dem Rath der Fürsten und Stände.

20.) Das Directorium führt der Kaiser von Oesterreich, welcher den Vorsitz bey allen Bundesversammlungen hat und der König von Preussen gemeinschaftlich.

21.) Im Rath der Kreisobersten haben Stimmen:

| | |
|---|---|
| Oestreich, als Director, | 1. |
| vom vörderöstreichischen Kreis, | 1. |
| vom oberrheinischen Kreis, | 1. |
| Preussen, als Director, | 1. |
| vom obersächsisch-thüringischen Kreis, | 1. |
| vom niederheinisch-westphälischen Kreis, | 1. |
| Baiern, vom baierisch-fränkischen Kreis, | 1. |
| Hannover, vom niedersächsischen Kreis, | 1. |
| Würtemberg, vom schwäbischen | 1. |
| Baden, vom oberrheinischen | 1. |
| Kurhessen, vom obersächsisch-thüringischen Kreis. | 1. |
| | 11. |

22.) Der Rath der Kreisobersten soll sich, mit Ausschluß der übrigen Bundesstaaten, mit Allem beschäftigen, was die auswärtigen Verhältnisse des Bundes angeht und durch Mehrheit der Stimmen darüber entscheiden, auch allein das Recht der Verträge mit Auswärtigen, der Annahme und Absendung von Gesandten und Geschäftsträgern von und bei auswärtigen Staaten, des Kriegs- und Friedens und nach den unten folgenden Bestimmungen die militärische Gewalt ausüben. Ueberdem hat der Kreisobersten rath die Leitung und die ganze executorische Gewalt des Bundes.

23.) Der Rath der Fürsten und Stände soll aus den übrigen Bundes-Mitgliedern bestehen. Diese sind:

1. Alle diejenigen Fürsten und Stände welche Länder besitzen, die eine Bevölkerung von 50,000. Seelen und darüber haben. Diese Länder mögen sich selbstständig befinden, oder mediatisirt seyn, mit einer Stimme. Die Bevölkerung wird da wo mehrere Zweige des Hauses sind, zusammengezählt, z. B. Hohenzollern, Hechingen und Sigmaringen, führen nur eine Stimme.

2. Die vier Bundesstädte, Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt am Main, jede mit einer Stimme.

3. Sechs Curiat-Stimmen in welche sämmtliche Grafen und Herren zu vereinigen sind, welche vormals die Reichsstandschaft hatten und deren Besizungen eine Bevölkerung von 50,000. Seelen nicht erreichen.

4. Oesterreich hat auch in dem Rath der Fürsten und Stände den Vorsitz und gemeinschaftlich mit Preussen das Direktorium, auch Sitz und Stimme. Beides wird durch besondere zweite Bothschafter ausgeübt.

24. Der Rath der Fürsten und Stände constituirt mit dem Rath der Kreis-Obristen nnd mit dem Directorio, die gesetzgebende Gewalt des Bundes. Diese beschäftigt sich mit Allem, was die Wohlfahrt desselben im Innern und ein allgemeines Interesse betrift. Das Verhältniß zur Territorial-Gesetzgebung bestimmt sich dadurch, daß sich die Bundesversammlung nur mit Verordnungen beschäftigen kann, die ein allgemeines Interesse angehen. Ein Landesgesetz darf aber nie und in keinem Fall gegen ein Bundesgesetz seyn.

25.) Der Rath der Fürsten und Stände versammelt sich jährlich an einem näher zu bestimmenden Tage und bleibt nur zusammen bis die vorliegenden Geschäfte abgemacht sind.

26.) Sowohl der Rath der Kreisobersten als der Rath der Fürsten und Stände deliberiren abgesondert für sich, und die Conclusa werden nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Das Directorium faßt das gemeinschaftliche Conclusum und sucht die abweichenden Meinungen der beiden Räthe zu vereinigen. Ist solches nicht möglich, so entscheidet das Directorium.

27.) Es wird ein eigenes Bundesgericht zu Frankfurt am Main angeordnet, dessen Mitglieder von den Bundesständen nach einer zu bestimmenden

menden Form zu präsentiren sind, und welches einen Senat zur Instruction und einen zum Spruch in erster Instanz in Streitsachen der Fürsten und Stände unter sich enthalten soll. Mediatisirte können nur in persönlichen Sachen, oder in solchen, die aus Verlezung des Bundesvertrags entstehen, vor diesem Bundesgericht Recht stehen. Uebrigens gehören ihre Prozesse vor die Landesgerichte. Der Rechtsgang ist näher zu bestimmen.

28.) Kein Bundesglied darf das andere bekriegen, oder sich durch Selbsthülfe Recht verschaffen. Die Execution der Urtheile liegt dem Kreisobersten ob, wenn es ein zu seinem Kreis gehörendes Bundesglied angeht. Betrifft es einen Kreisobersten, so sind alle Kreisobersten schuldig die Execution zu übernehmen.

29.) Recurse der Unterthanen an das Bundesgericht finden nur in solchen Fällen statt, wo sie über Bedrükungen zu klagen haben, die dem Bundesvertrag und den ihnen zugesicherten Rechten zuwider sind, oder in Fällen verweigerter Justiz-Appellationen an das Bundesgericht; in Streitigkeiten derjenigen die der Landeshoheit unterworfen sind, unter sich, sind sie nicht zuläßig, eben so wenig in Rechtssachen gegen die Landesherren. Solche Gegenstände gehören vor die höchsten Gerichte der Kreisobersten, denen aber durch den Bundesvertrag die

schon in der Natur der Sache liegende Unabhängigkeit in ihren Urtheilssprüchen zu sichern ist. Nur in dem Fall daß diese gekränkt werden, findet der Recurs an die Bundesversammlung statt.

30.) Die höchsten Gerichte der Kreisobersten entscheiden in lezter Instanz, in Sachen aller zum Kreis gehörenden Unterthanen und auch in Prozeßen derselben gegen ihre Landesherren. Man könnte aber anordnen, daß nach gewissen Bestimmungen von dem höchsten Gericht eines Kreisobersten an das eines benachbarten zu appelliren gestattet sey. Criminal-Urtheile der Gerichte der Kreisstände über eine gewisse Strafe hinaus, sind der Revision jener höchsten Gerichte unterworfen.

31.) Die Militär-Verfassung des Bundes muß stark und kräftig seyn und schnelle Hülfe gewähren. Jeder Kreisoberster und wo in einem Kreise zwei sind, der erste, ist Oberbefehlshaber des ganzen Kreis-Militärs.

32.) Das Kontingent eines jeden, sowohl an Linien-Truppen als Landwehr ist zu bestimmen. Stände die ein ganzes Regiment mit allem Zubehör oder mehr stellen können, haben nur die Befugniß, eigene Truppen zu halten, die übrigen stellen eine zu bestimmende Anzahl Rekruten zu dem Heer des Kreisobersten und leisten einen verhält-

nißmäßig zu bestimmenden Beitrag zu den Kriegskosten desselben, doch ist ihnen verstattet, Ehrenwachen zu haben; die Kontingente müssen stets vollzählig mit allen Kriegsbedürfnissen versehen und marschfertig seyn. Wegen der Konskription und Verpflichtung zur Landwehr und zum Landsturm, desgleichen wegen Befreiung davon, sind allgemeine Grundsätze anzunehmen und gesetzlich festzusetzen.

Dem Kreisobersten steht die Aufsicht über die ganze Kreiskriegsverfassung und das Recht darüber zu halten, mithin die Ober-Inspection und Musterung, auch wenn es nöthig ist, die Befugniß zu, unvermeidliche Zwangsmittel anzuwenden.

33.) Die zu einem Kreise gehörenden Truppen sollen eine und dieselbe Bezahlung haben, wie die des Kreis-Obersten.

34.) In Friedenszeiten bleiben sie zur Disposition des Landesherrn. Bei entstehenden Kriegen aber, oder zur Execution gerichtlicher Sprüche, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Kreise, hat der Kreisoberst das Recht, sie zusammen zu ziehen und zu befehligen.

35.) Daß die nöthigen Fonds zur Bezahlung der Truppen und Behufs der Kriegsbedürfnisse, Festungen 2c. gesichert sind, ist der

Aufsicht und Controlle der Kreisobersten zu unterziehen. Es sind einzelne Einkünfte hierzu auszusetzen und auf andere Gegenstände unter keinem Vorwand zu verwenden.

36.) Es ist keinem Bundesgliede erlaubt, Truppen in den Sold eines andern Staates zu geben. Dieses kann nur durch einen Beschluß des ganzen Bundes geschehen.

37.) Gewisse, näher zu bestimmende, Plätze sind zu Bundesfestungen zu bestimmen. Wegen ihrer Einrichtung und Erhaltung, desgleichen wegen ihrer Besezung, ist alles nöthige festzusetzen und dazu ein sicherer Fond anzuweisen. Sie stehen nach den getroffenen Bestimmungen unter dem Befehl des Kreisobersten in dessen Bezirk sie liegen.

38.) Wird ein Bundesstaat angegriffen, so sind alle Glieder des Bundes zu seiner Vertheidigung verpflichtet. Solche, die zugleich Länder besitzen, die nicht zum deutschen Bunde gehören, haben in Absicht auf diese keinen unbedingten Anspruch auf die Hülfe des Bundes, in so fern das zu errichtende beständige Bündniß mit Oesterreich und Preussen in Absicht auf dieses nichts hierüber bestimmt; eben so wenig wenn sie in Kriege verwickelt werden, wo sie der angreifende Theil sind. Der Rath der Kreisobersten entscheidet, ob dieses

der Fall und ob es nöthig sey, ein besonderes Bündniß mit den Bedrohten, oder in Krieg verwickelten Bundesgenossen abzuschließen, oder nicht.

39.) Bundesstaaten die nicht zugleich auswärtige Länder besitzen, dürfen allein und ohne den ganzen Bund weder Kriege führen, noch Theil nehmen; eben so wenig für sich allein mit fremden Mächten unterhandeln.

40) Die vereinigten Niederlande und wo möglich auch die Schweiz, sind zu einem beständigen Bündniß mit dem deutschen Bunde einzuladen.

41.) Die politische Existenz desselben ist auf dem bevorstehenden Kongresse von den contrahirenden Mächten zu garantiren.

55.

**Note für das herzogliche Arenbergische Haus, um Wiedereinsezung in Meppen und Recklinghausen, oder in das auf dem linken Rheinufer gelegenen Herzogthum Arenberg, nebst den dazu gehörigen unmittelbaren Graf = und Herrschaften, datirt Wien, im October 1814.**

Vor dem im Jahr 1793. ausgebrochenen Krieg besaß das herzogliche Haus Arenberg, ausser verschiedenen in Frankreich und den Niederlanden gelegenen Gütern, das Herzogthum Arenberg und mehrere unmittelbare Graf- und Herrschaften. Es führte Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Collegium unter den altfürstlichen Häusern und erfüllte mit der pünktlichsten Genauigkeit seine Obliegenheiten als deutscher Reichsstand. Es ward aber auch schon in den ersten Jahren des Kriegs, mehr als jedes andere reichsfürstliche Haus, das Opfer seiner Anhänglichkeit an Kaiser und Reich. Schon im Jahre 1793. wurden aus diesem einzigen Grund seine Besizungen in Frankreich mit einem Sequester belegt, das die französische Regierung neun Jahre benuzte, ohne eine einzige der hierauf haften-

den jährlichen Renten zu zahlen. Im Jahr 1794. verlor es auf gleiche Weise seine Besizungen in Brabant.

Als ein reichsfürstliches Haus, das sich beim Herannahen der französischen Armeen in das Innere von Deutschland und in die kaiserl. königl. Hauptstadt zurückgezogen hatte, ward es überal feindselig behandelt und nebenher, gleich andern Güterbesitzern in Belgien, mit Kriegssteuern belästiget, während die französische Regierung sich aller Einkünfte bemächtigte. Unter diesen Vorwand verkaufte man von seinen in dem Herzogthum Arschot gelegenen Besitzungen, den Werth von einer Million dreimal hundert tausend Gulden. Die schönsten Gebäude wurden zu Spitälern gebraucht und verwüstet und die darinn zurückgebliebenen Mobilien veräußert.

Im October 1794. ward ebenfalls das ganze Herzogthum Arenberg von feindlichen Truppen besezt und dem Herzog blieb von seinem ganzen Vermögen nichts übrig, als ein Haus in der kaiserl. königl. Residenzstadt Wien und was er an Geld und Pretiosen gerettet hatte.

Neun Jahre hindurch befand er sich mit den Seinigen in dieser äußerst drückenden Lage. Er erhielt endlich 1803. für die in Deutschland verlornen Besizungen, das zum ehemaligen Fürstenthum Münster gehörige Amt Meppen und die kurkölnische

Grafschaft Recklinghausen und blieb, wie so viel andere Reichsstände, die sich in gleichem Fall befanden, in Hinsicht aller übrigen in Frankreich und in den Niederlanden gelegenen, noch immer sehr beträchtlichen, Güter seinem Schicksal überlassen.

Herzog Ludwig Engelbert erhielt endlich die Zusage, daß sie seinem Haus zurück gegeben werden sollten, aber nach einer neuerdings angenommenen Staats-Maxime, sollte fernerhin kein auswärtiger Fürst liegende Güter in Frankreich besitzen. Der Herzog mußte also vorläufig erklären, ob er zum Vortheil seines ältesten Sohns auf die Reichslande Verzicht thun, oder diese behalten und seinen damals noch minderjährigen Kindern die Besizungen in Frankreich und Belgien abtreten wolle. Nach einem mehr als neunjährigen Sequester befanden sich die Güter in einer zu mißlichen Lage, als daß es möglich gewesen wäre, sie in diesem Zustand einer vormundschaftlichen Verwaltung anzuvertrauen, die ohnehin schon in Frankreich mit unendlichen Kosten verknüpft ist. Dem Herzog Ludwig Engelbert blieb also nichts übrig, als auf die Regierung der deutschen Lande Verzicht zu thun und nach Frankreich zurückzukehren. Er ernannte seinen ältesten Sohn, den Herzog Prosper Ludwig, zu seinem Nachfolger; er legte Sr. kaiserl. königl. Majestät die Bedingungen vor, welche die französische Regierung ihm vor-

geschrieben hatte, und Allerhöchstdieselbe geruheten, nicht nur seine Entschließung zu billigen, sondern auch den Herzog Prosper Ludwig, durch Ertheilung der Rechte der Volljährigkeit, zur Abtretung der Regierung zu ermächtigen. Dieser mußte hinwiederum für sich und seine künftige Descendenten sich aller Successionsrechte in Frankreich und in den Niederlanden begeben.

Man sehe Bulletin des lois de la république française, an XII. No. 335.

Dem herzoglichen Haus konnte wohl nichts empfindlicher seyn, als auf diese Weise seine Besizungen für immer von einander getrennt zu sehen; aber auch die Hofnung, sich hiedurch wenigstens von einem gänzlichen Untergang gerettet und seine Ruhe für die Zukunft gesichert zu sehen, verschwand schon wieder in etlichen Jahren.

Der Entwurf der rheinischen Conföderations-Acte, welche die völlige Auflösung des deutschen Reichs zum Zweck hatte, war schon zur Reife gediehen, als dem Herzog Prosper Ludwig die Errichtung eines Regiments, wovon er zum Obersten ernannt wurde und eine in ihren Folgen äußerst unglückliche Heurath zur Bedingung gemacht wurde, um nicht seine ganze Existenz zu verlieren.

Wenn einige deutsche Reichsstände an diesem unerwarteten Bund thätigen Antheil genommen ha-

ben, so ließ man wenigstens dem Herzog Prosper Ludwig die Wahl, ihm nach vorheriger Zusage der eben ausgedrückten Bedingungen, beizutreten, oder sich und sein ganzes Haus aufs neue in denselben Zustand versezt zu sehen, worin es sich während dem Krieg neun Jahre befunden hatte. Der Herzog glaubte es seiner Selbsterhaltung schuldig zu seyn, daß er dießmal nicht lange berathschlagte, und ehe er noch mit dem Inhalt der Conföderations-Acte bekannt war, hatte schon ein chef de division au ministére des relations extèrieures, für ihn unterzeichnet. Er erfüllte die ihm auferlegten Bedingungen und wenn er seitdem, erst in schwedisch-Pommern und in Dännemark, nachher in Spanien für Frankreichs Sache focht, so fand er sich überall in deutscher Gesellschaft. Sein Betragen, das man ihm jezt zum Vorwurf machen möchte, war nicht undeutscher, als jenes aller übrigen, im rheinischen Bund begriffenen Fürsten.

Auch diese Aufopferungen schüzten gleichwohl das herzogliche Haus Arenberg nur drei bis vier Jahre lang gegen neue Angriffe. Im Norden ward plötzlich durch einen Beschluß vom 13. December 1810. ein großer Theil von Deutschland, worunter auch Meppen begriffen war, mit Frankreich vereinigt, und wie bei dieser Gelegenheit auch das Großherzogthum Berg einen kleinen District von seinem Ge-

biet verlor, so ward durch einen Vertrag zwischen dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Staats-Secretär Röderer die arenbergische Grafschaft Recklinghausen ihm ohne weiters zur Entschädigung angewiesen. Der Herzog erhielt diese Nachricht, als er mit andern deutschen Reichsfürsten in Spanien für Frankreichs Sache focht und erst im Jahr 1813. ward ihm statt aller Entschädigung eine Erbrente von 240,702 Franken zugesagt, wovon, nach den abschriftlich hier anliegenden Dekreten, jährlich ein Theil aus der Staatskasse des Großherzogthums Berg, das Uebrige aus dem öffentlichen Schatz des französischen Reichs, vom 1. Januar 1811. an zu rechnen, gezahlt werden sollte.

So weit, scheint es, mußte Frankreichs damaliger Herrscher seinen ganz Deutschland umfaßenden Eroberungs-Plan zur Ausführung bringen, um die europäischen Mächte von der sie bedrohenden Gefahr zu überzeugen. Ihre Vereinigung und ihre Siege führten endlich den so lange gewünschten Frieden herbei, der für Deutschland und die Reichsstände ohne Unterschied die merkwürdige Bestimmung enthält, que les Etáts de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.

Das herzogliche arenbergische Haus glaubt diese Verfügung auch auf sich anwenden zu dürfen und in der That läßt sich nicht absehen, warum es davon ausgeschlossen seyn sollte.

Nach der Abtretung des linken Rheinufers, wodurch es das Herzogthum Arenberg und verschiedene unmittelbare Graf- und Herrschaften und eine beträchtliche Masse dort gelegener Privatgüter verlor, ward es, zufolge des im Jahr 1803. unter Vermittelung von Rußland und Frankreich zu Stande gekommenen Vertrags, durch Meppen und Recklinghausen entschädiget. Sein Recht an diesen Besitzungen konnte es durch den (französischen) Senatsschluß vom 13. Dec. 1810. eben so wenig, als durch die zwischen dem (französischen Minister) Herzog von Cadore und dem (großherzoglich-bergischen) Staats-Sekretär Röderer abgeschloßene Convention, verlieren und die Absicht der allerhöchsten verbündeten Mächte war es wohl nie, die Eroberungen, die sie auf dem rechten Rheinufer machen würden, sich zuzueignen.

Endliche Befreiung der von Frankreich usurpirten Gebiete und Wiederherstellung des vorigen Zustandes, war ihr höchster Zweck; aller übrigen Vortheile haben Sie, wenigstens so viel Deutschland betrift, in dem 6. Artikel des Pariser Friedens sich aus-

drücklich begeben. Sollten aber auch politische Rücksichten es unmöglich machen, dem herzoglich-arenbergischen Haus die Landeshoheit über Meppen und Recklinghausen zu belassen, so hoft es wenigstens in Deutschland die Gerechtigkeit zu finden, die selbst in den Zeiten der Willkühr der Beherrscher von Frankreich ihm schuldig zu seyn glaubte.

Die seit dem Frieden von Lüneville in Frankreich vorgenommene Veräusserungen aller Domänen machen es zwar unmöglich, das Haus Arenberg in den Stand zu setzen, worinn es sich zu Anfang der Kriegs im Jahr 1793. auf dem linken Rheinufer befand. Aber nichts scheint seiner Wiedereinsetzung in die Landeshoheit über das ehemalige Herzogthum Arenberg, unter Beibehaltung der in Meppen und Recklinghausen gelegenen Domänen, entgegen zu stehen. Auf allen Fall würde die ihm versprochene Erbrente von 240,702. Franken, nach den Bestimmungen des 18. 19. und 21ten Artikels des Pariser Friedens, ihm nicht versagt werden können. Sie ist eine von der französischen Regierung kontrahirte Schuld, die, in so weit sie auf die Staatskasse des Großherzogthums Berg angewiesen worden, von den künftigen Regenten des Landes fürs Vergangene sowohl als für die Zukunft, im übrigen von Frankreich gezahlt werden muß.

Unterzeichneter schmeichelt sich indessen mit der angenehmen Hofnung, daß diese Schuld nur für die Jahre 1811, 1812. und 1813. in Betrachtung kommen wird und die Wiedereinsetzung des herzoglichen Hauses, sey es in Meppen und Recklinghausen, oder in das ehemalige Herzogthum Arenberg, als das gerechteste Mittel, sie für die Zukunft zu tilgen, von den allerhöchsten verbündeten Mächten werde anerkannt werden.

Wien, im Oktober 1814.

Freiherr Schmaus von Livonegg.
Herzogl. arenbergischer Geheimer Rath.

## 56.

### Antwort des königl. hannöver'schen Ministers Grafen von Münster an die deutschen Fürsten und freien Städte. *)

"Der unterzeichnete Kabinetsmininister und erste Bevollmächtigte Sr. Großbrittannischen und Hannöverschen Majestät beim Kongreß in Wien, hat die Zuschrift zu erhalten die Ehre gehabt, womit die Herren Bevollmächtigten mehrerer deutschen Höfe, die von Ihnen am 16. Nov. an die Höfe von Wien und Berlin gerichtete Note, zur Mittheilung an Sr. kön. Hoheit den Prinzen Regenten von Großbritannien und Hannover haben zukommen lassen. Er erlaubt sich, Ihren Excellenzen, Hoch- und Wohlgebornen bei dieser Gelegenheit zugleich für das unschätzbare Zutrauen seinen ganz ergebensten Dank darbringen zu dürfen, womit dieselben ihn durch den Antrag beehrt haben, im Namen Ihrer hohen Höfe Ihren Wunsch für die Wiedereinführung der Kaiserwürde in Deutschland, bei dem Comité, welches sich mit der Entwerfung des Plans zu einer Bundesakte beschäftigt, in Vorschlag zu bringen. Der Unterzeichnete theilt vollkommen die Ueberzeugung, daß der zweckmäßigste Weg, um zu einem befriedigenden

---

*) S. Ziffer 45. S. 223.

Bundverein aller deutschen Staaten zu gelangen, ter gewesen seyn würde, die alte Reichsverfassung als Grundlage beizubehalten und die Erfahrung der lezten verhängnißvollen Epoche zu benutzen, um die Gebrechen zu vermeiden, welche die Reichsverfassung vorhin untergraben hatten. Se. kön. Hoheit der Prinz Regent hatten diese Absicht des Unterzeichneten vollkommen genehmigt und dessen Instruktionen in Beziehung auf die deutschen Reichsangelegenheiten dem gemäß zu ertheilen geruht. Es wird bei dieser Gelegenheit nicht überflüßig seyn, zu bemerken, daß die Absicht, die Kaiserwürde aufrecht zu erhalten, mit desto größerer Konsequenz von Seite Hannovers verfolgt werden konnte, als Se. königl Majestät von Großbritannien in ihrer Eigenschaft als Kurfürst des heil. römischen Reichs die Aufhebung dieser Verfassung niemals als gültig hatten ansehen wollen. In diesem Sinne war auf die vom kaiserl. östreichischen Hofe zu seiner Zeit erfolgte Anzeige wegen Niederlegung der deutschen Kaiserkrone von Se. königl. Majestät erwiedert worden, daß Sie diesen Schritt, als einen erzwungenen, nicht anerkennen könnten und daß Sie das Reich und dessen Haupt, als den Rechten nach fortwährend, ansehen würden. Auf diese Vorgänge gestüzt, hat der Unterzeichnete von der Zeit des Beitritts Oestreichs zur großen Allianz an, auf Befehl seines Hofes alle Mittel der Ueber-

redung

redung angewendet, um Oestreich zu bewegen, die deutsche Kaiserkrone von Neuem anzunehmen. Diese Bemühungen sind aber, wegen der dagegen eintretenden Schwierigkeiten, vergebens gewesen und kaiserl. Oestreichischer Seits hat man sich auf eine Art erklärt, daß endlich im Pariser Frieden die bekannte Bestimmung erfolgt ist, daß die unabhängigen Staaten Deutschlands durch ein Föderationsband vereinigt werden sollen. Großbritannien und Hannover sind dem Pariser Frieden beigetreten, und wenn demunerachtet die Meinung und der Wunsch Sr. königl. Hoheit des Prinzen Regenten in obiger Hinsicht unverändert bleibt, so können Sie denselben dennoch jezt nur als einen solchen ansehen, den eine freie Uebereinkunft mit den paciszirenden Theilen allein zur Wirklichkeit bringen, der aber nicht in Widerspruch mit Negociationen durch Ihren Minister aufgestellt werden darf, die sich auf obige Vereinigung gründen. Wäre über die Wiedereinführung der Kaiserwürde dem Pariser Frieden keine Negociation vorher gegangen, hätten andere Mächte nicht auf deren Aufhören Rücksicht genommen, so würde der Unterzeichnete der Ansicht, welche in der gefälligen Aeußerung, die ihm durch den herzogl. braunschweigischen Hrn. Geheimenrath v. Schmidt-Phiseldeck zugekommen, enthalten ist, nemlich die Behauptung, als schlösse der obenerwähnte Artikel des Pa-

riser Friedens die Ernennung eines Bundes-Oberhauptes nicht aus, beipflichten; wie die Sache aber liegt, glaubt er sich auf die Vorlegung dieser seiner Antwort beim Comité um so mehr beschränken zu müssen, als die Absicht der deutschen hochfürstlichen Höfe, Ihren Wunsch in Ansehung jenes wichtigen Gegenstandes an den Tag zu legen, durch deren, an den kaiserl. östreichischen und königl. preußischen Hof gerichtete und auch dem Unterzeichneten für den seinigen mitgetheilte Note erfüllt ist. Gern würde derselbe jenen Wunsch noch weiter zu unterstüzen gesucht haben, wenn er dazu Erfolg-versprechende Mittel vor sich sähe. Es war in dieser Rücksicht, daß er auf den ersten, durch Herrn von Schmidt-Phiseldeck ihm gewordenen Antrag das Begehren geäußert hatte, ausser von den Rechten, welche man der Kaiserwürde beizulegen gedenke, auch von den Mitteln unterrichtet zu werden, die man dem künftigen Kaiser würde anvertrauen wollen und können, um ihn in den Stand zu sezen, mit Nachdruck zu handeln. Von diesem lezten Punkt schweigt die erhaltene Antwort. Schwerlich würde selbst die geringe Gewalt, die ein römischer Kaiser im Reich in den lezten Zeiten besaß, anders als durch die Anvertrauung einer militärischen Gewalt, z. B. einer permanenten Reichsarmee, ersezt werden können. Ohne eine Verfügung der Art würde Oestreich eine

Würde ohne Realität und Einfluß nicht leicht übernehmen. Aber die Uebertragung solcher Mittel würde auf der andern Seite in den Ansichten der grössern deutschen und einiger europäischen Höfe grosse Schwierigkeiten finden. Der Unterzeichnete wird nicht verfehlen, die erhaltenen Noten der Hochfürstl. deutschen Höfe seinem allergnädigsten Herrn mitzutheilen, der darin einen schäzbaren Beweis des Zutrauens seiner hohen ehemaligen Mitstände finden und dankbarlichst erkennen wird. Der Unterzeichnete hat die Ehre Ihren Excellenzen, Hoch- und Hochwohlgebohrnen bei dieser Gelegenheit seine besondere Hochachtung zu versichern.

Wien, den 25. November 1814.

(Unterz.) E. Graf v. Münster.

57.

## Dèclaration addressée à l'amiràl Sidney Smith, pour la remettre au Congrés de Vienne.

Fort de mes droits, ainsi que des devoirs sacrés pui m'ont été imposés, j'ai toujours été aussi fier d'observer les premiers, que scrupuleux à remplir les derniers. Ayant été victime de la rèvolution de 1809, ou la Nation Suédoise crut devoir sacrifier son Roi à ses intérets politiques, mon acte d'abdication en fût une suite. Comme prisonnier, je l'ai ècrit et signé de ma main, en déclarant que cet acte étoit libre et volontaire. Mais vû cet ètat des choses, je me fais à présent un devoir, de réitérer cette déclaration: incapable de tergiverser sur mes droits, je ne me suis jamais laissé forcer à signer un acte contraire à mes principes et à ma manière de penser.

Je déclare de même, que je n'ai jamais abdiqué au nom de mon fils, ce que des bruits répandus dans le public ont voulu faire eroire. Je n'y avois aucun droit; donc je n'aurois pû agir ainsi sans me deshonnorer. Mais j'espèce que mon fils Gustave, au jour de sa majorité, saura se prononcer d'une maniére digne de lui, de son pere et de la nation suèdoise, qui l'a exclû dn tróne de Suède.

Fait et signé par moi, au mois de Novembre, l'ére de notre Seigneur Jèsus-Christ la 1814 &c.

Gustave Adolphe,
Duc de Holstein-Eutin.

## Note des Herzogs v. Holstein-Eutin (vormaligen Königs von Schweden) gerichtet an den Brittischen Admiral Sidney Smith, zur Uebergabe an den Wiener Kongreß.

Gestüzt auf meine Rechte, so wie auf die mir auferlegten heiligen Pflichten, habe ich stets jene zu bewahren und diese treu zu erfüllen gestrebt. Opfer der Revoluzion von 1809., wo die Schwedische Nazion ihren König ihrem politischen Interesse hingeben zu müssen glaubte, erfolgte meine Entsagungs-Akte. Als Gefangener habe ich sie geschrieben, unterzeichnet und erklärt, sie sey es freywillig und ungezwungen. In diesen Verhältnissen halte ich nun es für Pflicht, diese Erklärung zu wiederholen. Unfähig über meine Rechte unredlich zu handeln, ließ ich nie mich zwingen, eine meinen Grundsäzen und meiner Denkens-Weise zuwiderlaufende Akte zu unterzeichnen.

Eben so erkläre ich, daß ich nie im Namen meines Sohnes entsagt habe, wie das Gerücht das Publikum überreden wollte. Dazu hatte ich kein Recht; ich hätte es also nicht thun können, ohne mich zu entehren. Aber ich hoffe, mein Sohn Gustav werde am Tage seiner Volljährigkeit sich auf eine seiner, seines Vaters und der Schwedischen Nazion, die ihn von Schwedens Thron ausschloß, würdige Weise, auszusprechen wissen.

Ausgefertigt und unterschrieben von mir im Monat November, der Christlichen Zeitrechnung 1814.

Gustav Adolph,
Herzog von Holstein-Eutin.

58.

Note des königlich-französischen Bevollmächtigten Herrn Fürsten Talleyrand an den kaiserl. österr. Bevollmächtigten Herrn Fürsten von Metternich, die künftige Bestimmung über Sachsen und Pohlen betreffend.

Ich habe mich beeifert, den Absichten Sr. k. k. Majestät zu entsprechen, welche das Schreiben ausdrückt, womit mich Ew. Fürstl. Gnaden beehrten, und es ist von mir die konfidentielle Note, welche Sie am 10. dieses Monats an Se. Fürstl. Gnaden den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg sandten und mir officiell mittheilten, Sr. königl. Majestät zur Kenntniß gebracht worden.

Um das Vergnügen des Königs an den in dieser Note ausgedrückten Entschlüssen zu verbürgen, genügt mir die Vergleichung derselben mit den Befehlen, welche Se. Majestät Allerhöchstdero Gesandten bei dem Kongresse ertheilt haben.

Frankreich hatte keine Absichten, von Ehrgeitz oder persönlichem Interesse geleitet, dahin zu bringen. Wieder in die Lage seiner alten Grenzen versetzt, gedachte es nicht ferner diese zu erweitern; gleich dem Meere, welches nicht über sein Gestade

ausbricht, als wenn es durch Stürme aufgewiegelt würde.

Seine Kriegsheere, mit Ruhm bedeckt, tragen kein Verlangen mehr nach neuen Eroberungen. Befreit von jener Unterdrückung, von welcher Frankreich minder das Werkzeug als das Opfer gewesen, glücklich seine rechtmäßigen Regenten und mit ihnen die Ruhe wieder erlangt zu haben, welche es für stets verloren zu haben fürchten konnte, hatte es nichts zu reclamiren, keine Ansprüche, die es machen wollte. Es hat deren keine gemacht und wird deren keine machen. Doch blieb ihm der Wunsch übrig, daß das Werk seiner Wiederherstellung für ganz Europa, so wie für sich selbst vollendet würde, daß überall für immer der Revoluzionsgeist schwände, daß jedes gesezmäßige Recht geheiligt würde und daß jede Ehrsucht, oder jedes ehrsüchtige Unternehmen, sowohl seine Beurtheilung, als ein immerwährendes Hinderniß in einer widersprechenden Erklärung und einer förmlichen Gewährleistung jener nämlichen Prinzipien fände, von welchen die Revoluzion nur eine lange und unselige Vergessenheit gewesen. Frankreichs Wunsch muß der jedes europäischen Staates seyn, der sich nicht selbst verblendet. Ohne eine solche Ordnung der Dinge kann sich keiner einen einzigen Augenblick seiner Zukunft versichert halten.

Nie bot sich ein edlerer Zweck Europas Herrschern dar, nie that ein Resultat so noth, und nie konnte man die Erlangung desselben so sehr hoffen, als in einem Zeitpunkte, wo die gesammte Christenheit zum erstenmale berufen ward, einen Kongreß zu bilden.

Vielleicht wäre man bereits vollständig zu demselben gelangt, wenn, wie der König gehofft, der Kongreß sofort bei seiner Versammlung, indem er die Grundsätze aufstellte, den Zweck bestimmt und den einzigen Weg vorgezeichnet hätte, der zu demselben führen konnte. Ohne Zweifel würde man alsdenn wohl keine Mächte sich einen Vorwand haben schaffen sehen, um zu zerstören, was nur diese Erhaltung zum Zwecke haben kann. Zuverläßig, als der Vertrag vom 30. May wollte, daß das wichtige Resultat der Kongreßoperationen ein wesentliches Gleichgewicht und nur Eine Masse bilden sollte, um sodann nach gewissen Verhältnissen vertheilt zu werden, so beabsichtigte er damit, das jede rechtmässige Dynastie, entweder erhalten, oder wieder hergestellt, daß jedes gesetzmässige Recht respektirt würde und daß die erledigten Länderbezirke, d. h. ohne Souveräne, den Grundsäzen des politischen Gleichgewichts gemäß, vertheilt werden sollten, oder was das nämliche ist, nach den Erhaltungsgrundsätzen der Rechte eines jeden Einzelnen und der Ruhe Al-

ler. Es wäre überdieß ein sehr seltsamer Irrthum, wenn man als einziges Element des Gleichgewichtes die Zahlenverhältnisse betrachten wollte, welche die politischen Arithmetiker angeben. Athen, sagt Montesquieu, besaß in seinem Inneren dieselbe Streitkräfte, sowohl während es mit so vieler Schmach diente. Es zählte 20/M. Bürger, als es die Griechen gegen die Perser vertheidigte, als es mit Sparta um die Oberherrschaft stritt und als es Sicilien angriff; es zählte deren 20/M. als Demetrius Phalerius sie zählte. —

Das Gleichgewicht wird also nichts weiter als ein Inhaltleeres Wort seyn, wenn man nicht von jener ephemèren und täuschenden Stärke, welche die Leidenschaften erzeugen, sondern von der wahrhaften moralischen Kraft abstrahirt, die in der Tugend besteht. Im Verhältnisse aber von Volk zu Volk ist die erste Tugend, Gerechtigkeit.

Durchdrungen von diesen Grundsätzen, hat der König seinen Gesandten als unabänderliche Richtschnur vorgeschrieben, vor allem zu suchen, was Recht ist, sich in keinem Falle davon zu entfernen, und aus welcher Rücksicht es auch seyn möge, nichts zu unterzeichnen, in nichts zu willigen, was ihr zuwiderlaufen möchte und in der Ordnung rechtmässiger Kombinationen sich an diejenigen zu halten,

welche am kräftigsten zur Festsetzung und Handhabung eines wahren Gleichgewichts beitragen können.

Unter allen Fragen, welche auf dem Kongresse verhandelt werden sollen, betrachtet der König als die erste, die größte, als die ausschließlichst Europäische und ausser Vergleichung mit jeder andern, die von Pohlen; wenn es ihm möglich gewesen wäre, eben so sehr zu hoffen, als er es wünschte, daß ein Volk, welches durch sein Alterthum, seine Tapferkeit, seine Europen weiland erwiesene Dienste und durch sein Unglück des Interesses aller übrigen Völker, so würdig, wieder in den Besitz seiner alten und vollständigen Unabhängigkeit gesetzt werden könnte.

Die Theilung, welche es aus der Zahl der Nazionen strich, war das Vorspiel zu den Zerrüttungen welche Europa erlitten. Als aber die Macht der Umstände, selbst über die edelsten und großmüthigsten Stimmungen der Souveräne obsiegend, denen die ehemaligen pohlnischen Provinzen unterworfen sind, die Frage über Pohlens Schicksal bis auf eine bloße Theilungs- und Grenzen-Angelegenheit herabgebracht hatte, worüber die drei dabei interessirten Mächte miteinander diskutirten und an welcher, vermöge ihrer vorhergegangenen Verträge Frankreich Theilnahmlos geblieben; so blieb diesem lezteren, nachdem es sich geschehenermassen erboten,

die billigsten Foderungen zu unterstützen, nur der Wunsch übrig, es möchte zufrieden seyn, um es selbst zu seyn, wenn es zufrieden wäre.

Die Frage wegen Pohlen konnte hierauf, nicht nur für Frankreich, sondern für Europa, an sich jenen Vorzug nicht mehr haben, welchen sie in der obigen Voraussetzung gehabt hätte. Die Frage wegen Sachsen ist die wichtigste und erste von allen geworden, weil es gegenwärtig keine andere giebt, wobei die beiden Grundsätze von Rechtmäßigkeit und Gleichgewicht zugleich und in einem so hohen Grade gefährdet werden, als durch die über dieses Königreich vorhabende Verfügung.

Um diese Verfügung als rechtmäßig anzuerkennen, müßte man für wahr halten, daß über die Könige gerichtet werden könne, — — — — daß sie verurtheilt werden können, ohne vernommen worden zu seyn, ohne sich haben vertheidigen zu können, daß in ihre Verurtheilungen nothwendig ihre Familien und ihre Völker mit verwickelt sind, daß die Konfiszirung, welche die aufgeklärten Nazionen aus ihren Gesetzbüchern verbannt haben, im 19ten Jahrhunderte durch das allgemeine europäische Recht geheiligt seyn, — — — — — — — — — — — — daß die Völker keine Rechte haben, welche von denen ihrer Souveräne unterschieden sind, — — — — — — — —

— — — — daß sie unter dem bloßen Naturrecht unter einander leben und daß dasjenige, was man in der ganzen Welt das Staatsrecht nennt, es sey überhaupt oder zum Theil durch das Herkommen gebildet, welches die Stelle der unter den Nazionen Europens geltenden Gesetze vertritt, die man beständig allgemein und wechselseitig gegeneinander beobachtete, keine Vorschrift für sie sey; — — —

Europa aber, dem solche Lehrsätze so vieles Unheil verursacht, so viele Thränen und Blut gekostet, hat nur zu theuer das Recht erkauft, sie zu verabscheuen und zu verwünschen. Sie erregen gleichen Abscheu zu Wien, Petersburg (Berlin), Paris, London, Madrid und Lissabon. Die Art, wie man über das Königreich Sachsen zu verfügen gedacht hat, würde verderblich als Beispiel, es auch noch durch ihren Einfluß auf das allgemeine europäische Gleichgewicht seyn, welches in einem gegenseitigen Verhältniß zwischen den Streitkräften des angreifenden und des vertheidigenden Theiles verschiedener politischer Körper besteht. Sie würde sie auf zweifache, sehr erhebliche Weise verletzen.

Einmal, indem sie gegen Böhmen eine sehr starke Angrifsmacht schaft und somit die Sicherheit vom ganzen Reich bedroht; denn die besondere Vertheidigungsmacht Böhmens, müßte verhältnißmäßig verstärkt werden und würde es nur auf Kosten der

allgemeinen Vertheidigungsmacht der östreichischen Monarchie werden können. An Oestreichs Sicherheit aber ist Europa zu viel gelegen, um nicht die besondere Besorgniß des Königs zu erregen.

Sodann würde, indem im Schooße des germanischen Körpers und zwar für eines seiner Mitglieder, eine gegen die Vertheidigungsmacht aller übrigen unverhältnißmäßige Angriffsmacht entstünde, was jene in eine stets drohende Gefahr versetzen und zwingen müßte, auswärtige Hülfe zu suchen, die Vertheidigungsmacht aufgelößt seyn, welche nach dem allgemeinen System des europäischen Gleichgewichtes der Gesammtkörper bieten soll und die er nur durch die innere Eintracht seiner Glieder erhalten kann.

Frankreich kann wie Oestreich mit Wahrheit sagen, daß es gegen Preußen kein Gefühl von Eifersucht oder Erbitterung hegt und daß es, gerade weil es ihm ein aufrichtiges Interesse zuträgt, nicht wünschen kann, es anscheinende Vortheile erhalten zu sehen, welche, erlangt, nur gefährlich für Europa, ihm selbst früh oder spät Unheil bringen würden. Möge Preussen alles erhalten, was es rechtmäßig erhalten kann. Nicht nur wird Frankreich nicht dagegen seyn, sondern es vielmehr am Ersten gut heißen, daß nicht mehr die Sprache von dem sey, was der König von Preussen, von Sachsen, dem Könige

von Sachsen abtreten wird; — — — — —
— — — — wenn aber die Frage ist, was der König von Sachsen dem Könige von Preussen, von Sachsen abtreten soll und wenn, um Preussen vollständiger eine Existenz wieder zu geben, die jener von 1805. gleich kommt, Abtretungen von Seiten des Königs von Sachsen nothwendig sind, so wird der König von Frankreich am ersten diesen Fürsten zu solchen zu vermögen suchen, welche die Interessen Oestreichs und Deutschlands gestatten können und welche in diesem Punkte das allgemeine Interesse Europens bilden.

Eure Fürstl. Gnaden scheinen mir das richtige Größen-Maaß in den desfallsigen Tabellen angegeben zu haben, welche ihrer Note beigefügt waren. Se. königl. Majestät unabänderlich dahin entschieden, selbst nicht durch Ihr Schweigen die Ausführung von Planen zu sanktioniren, die gegen den König von Sachsen und das Königreich Sachsen entworfen werden, sondern gerne der Meinung, daß diese Plane Züge irgend eines Irrthums, oder einer Täuschung sind, welche bei einer genaueren Prüfung schwinden werden, voll Vertrauen zur persönlichen Redlichkeit und Gesinnungen Sr. Majestät des Königs von Preussen, der auch das Unglück gekannt hat — im Bewußtseyn alles dessen, was der Einfluß Sr. Majestät des Kaisers von Rußland ver-

mag und was man berechtigt ist, von allen den edeln Eigenschaften zu erwarten, die ihn auszeichnen, — überzeugt endlich, daß man nie an einer gerechten Sache verzweifeln müsse, verzweifelt Sie nicht an der von Sachsen. Sie wird noch minder an derselben verzweifeln, indem sie vernimmt, daß Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, mittelst eines Seiner würdigen Entschlusses, deren Vertheidigung laut übernommen und erklärt hat, daß er sie nie verlassen werde.

(Unterz.)

Fürst v. Talleyrand.

59.

Note von dem großherzogl. badischen Bevollmächtigten den H. H. Fürsten von Metternich und von Hardenberg am 1. December 1814. überreicht.

"Beide unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Baden zu dem Friedens Kongreß zu Wien, haben die Ehre Sr. fürstl. Gnaden dem Herrn Fürsten von Metternich (von Hardenberg) folgende Erklärung mitzutheilen: daß Sr. kön. Hoheit der Großherzog, von dem innigsten Wunsche von jeher beseelt, alles Mögliche zur Wohlfahrt und für das Glück ihrer Unterthanen beizutragen, Sich entschlossen haben, als dem Geist des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung in ihren Staaten einzuführen und somit Ihren Unterthanen die Bewilligung der Direkten sowol, als indirekten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesezgebung und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Diener zu gestatten, welche im Einklange mit den aus dem Verhandlungen des Kongreßes hervorgehenden Resultaten, ihre endliche Bildung erhalten soll. Um jedoch hierin keine Zeit zu verlieren, haben Sr. kön. Hoheit bereits eine Kommission ernannt, welche die auf jeden Fall den Lokalverhält-

verhältnissen anpassende Modalitäten in Vorschlag bringen soll. Die Endesunterzeichneten ergreifen diesen Anlaß ꝛc.„

(Folgen die Unterschriften).

---

60.

“Zur Kenntniß der fürstlichen und gräflichen Häuser, deren legitimirter Geschäftsträger der Unterzeichnete zu seyn die Ehre hat, ist der Inhalt derjenigen Vorstellung gekommen, welche mehrere vormalige Reichsstände und Souveraine des Rheinbundes unter dem 16. v. M. eingereicht haben.„

“In sofern diese Vorstellung den Endzweck hat, Hofnungen und Wünsche für die allgemeine Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes auszusprechen, so wie ehrfurchtsvolle Huldigungen für die mit Lorbeeren bedeckten allerhöchsten Befreyer desselben darzubringen, so sind des Unterzeichneten hohe Herren Mandanten sowohl schriftlich als mündlich mit solchen Bethätigungen vorangegangen, für welche ihre unter allen Verhältnissen erprobte Gesinnnngen bürgen.„

“Wenn aber, wie es scheint, in jener Vorstellung besondere Vorrechte angesprochen werden sollen, so hat der Unterzeichnete ausdrücklichen Auftrag er-

halten und es gebietet ihm heilige Pflicht, ehrfurchtsvoll zu bemerken: daß alle die Gründe, welche jene Vorrechte motiviren sollen, für seine hohen Herren Mandanten noch unverkennbarer reden. Denn im 6ten Artikel des Pariser Friedens werden nicht die Souveraine des Rheinbundes, welcher damals schon durch die Siege der von Gott gesegneten Waffen, so wie durch darauf erfolgte feierliche Entsagung aufgelößt war, sondern die Staaten von Deutschland genannt. Unter diesen sind aber mehrere, welche vorhin ein Opfer des Rheinbunds wurden, an Seelenzahl weit ansehnlicher als andere, welche während jener Schreckenszeit in politischer Hinsicht glücklicher waren und da die Gesammtheit der sogenannten mediatisirten Gebiete weit über eine Million Seelen enthält, so kann nach diesem Maßstabe das Recht ihrer politischen Repräsentation unmöglich verkannt werden. Auf Alter und Glanz können ferner des Unterzeichneten hohe Herren Kommittenten auch größtentheils gleiche Ansprüche gründen. Die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts aber gewähren vorzüglich des unterzeichneten hohen Herren Mandanten die allerfestesten Beruhigungsgründe; denn gerade aus diesen folgt ganz evident: daß geschlossene Verträge zum Präjudiz eines Dritten, welcher darüber nicht gehört wurde, noch dazu einwilligte, keineswegs gereichen können.„

"Die allerhöchsten verbündeten Mächte haben ohne Zweifel in diesem Sinn denen in Frankfurt abgeschlossenen militärischen Accessions-Verträgen die bekannte Klausel für Deutschlands Wohl eben so gerecht als weise anzufügen geruht. Wollten also diejenigen vormaligen Souveraine des Rheinbundes, welche nur in dessen Gefolge und für dessen Dauer Oberherren eines Theils ihrer Mitstände wurden, den bekannten großmüthigen und gerechten Absichten der allerhöchsten verbündeten Mächte zuwider, jenen Verträgen zum Präjudiz der hohen Herren Mandanten des Unterzeichneten einen andern rechtswidrigen Sinn unterlegen; so haben dieselben sich selbst, so wie ihren Nachkommen und Unterthanen schuldig zu seyn geglaubt, durch unterzeichneten Bevollmächtigten dagegen eine feyerliche Verwahrung hiermit einlegen zu lassen."

"So wie übrigens des hohen Unterzeichneten hohe Herren Mandanten ihr unerschütterliches Vertrauen für Deutschlands Retter und Regeneratoren seither unter den härtesten Prüfungen bewährt haben; eben so haben sie den Unterzeichneten beauftragt, auch in Ansehung der Herstellung einer glücklichen Verfassung für das deutsche Vaterland, welche in einem mit konstitutioneller Macht ausgerüsteten Oberhaupte ihre wesentlichste Stüze finden dürfte, die Versicherung dieser erprobten Gesinnungen ehrfurchts-

voll zu erneuern. Nur in den Falle also, daß denen vormaligen Rheinbundes-Souveränen, welche die Eingangs gedachte Vorstellung unter dem 16. d. M. eingereicht haben, bey den Deliberationen über diese Verfassung eine Mitwirkung verstattet werden sollte, glauben des Unterzeichneten hohe Herren Kommittenten vertrauen und hoffen zu können, daß alsdann ihnen gleiche Befugniß nicht versagt werden wird.„

“Stets von gleichem Hochgefühl für das Wohl des deutschen Vaterlands beseelt, treten sie übrigens allen dieses höchste Ziel ihrer Wünsche wahrhaft befördernden Vorschlägen von ganzem Herzen bey. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, wagt daher der Unterzeichnete noch die dringende, zu Erreichung des großen Zwecks im Ganzen, so wie für alle betheitigte gleichwichtige Bitte: daß den Beschlüßen über die deutsche Konstitution unverzüglich executive Kraft beygelegt und dadurch dem jezigen für die Wohlfahrt Deutschlands eben so verderblichen, als für dessen innre Ruhe höchstgefährlichen Zwischenzustand, ein Ende gemacht werden möge. Unzertrennlich reihet sich hier an, der fernere gerechte Wunsch für Herstellung eines obersten Reichsjustizgerichtes; welches allein die innere Freiheit und gesezliche Ordnung sichern kann.„

“Endlich ist es auch der redliche Wunsch sämmtlicher hohen Herren Kommittenten des Unterzeichne-

ten, daß dem biedern deutschen Volke eine feste, zweckmäßige, über alle Täuschung und nachtheiligen Einfluß erhabene landständische Verfassung durch die allgemeine Konstitution gewährt und garantirt werden möge. Sie werden es zur besondern Pflicht machen, dieselbe in ihren Landesgebieten zu gründen.„

"Da alle diese eben so ehrfurchtsvollen als dringenden Bitten und Wünsche auf Gerechtigkeit und ächten Patriotismus beruhen, so schmeichelt der Unterzeichnete sich mit der Hofnung, daß solche zu Ew ꝛc hohen Wohlgefallen gereichen werden. Geruhen Ew ꝛc. — die Versicherung der unwandelbaren Verehrung zu genehmigen.„

Wien, den 7ten December 1814.

## 61.

## Note des Königl. Preußl. Staatskanzler Fürsten von Hardenberg vom 20. December 1814.

Der unterzeichnete Staats-Kanzler Sr. Maj. des Königs von Preußen, welchen Sr. Maj. der Kaiser von Rußland mit einer Unterredung über die zu treffenden Ausgleichungen in Hinsicht des Herzogthums Warschau, zu beehren geruht hatte, beeilte sich, die Resultate derselben, dem Herrn Fürsten von Metternich mitzutheilen. Um einen so höchst wichtigen Gegenstand nicht dem schwankenden einer mündlichen Unterredung auszusezen, glaubte er dasjenige unterzeichnen zu müssen, was er in der beygefügten Note vom 2. December, (Nro. 1.) anzuführen sich veranlaßt sah. Am 10. December erhielt er von dem Herrn Fürsten Metternich die Antwort (Nro. 2.) mit den beygefügten Tableaus N. 29. und 34.*)

Der Inhalt derselben mußte in Hinsicht alles dessen was Sachsen betrift, um so unerwarteter seyn, als er mit den bisherigen mündlichen und schriftlichen Erklärungen, insbesondere auch dem hier beiliegenden Schreiben des Herrn — (Nro. 3.) nicht im Einklange stehet. Vermöge desselben, so wie des

---

*) Die Beilagen sind noch nicht offiziell bekannt.

an den Lord Castlereagh unter dem nämlichen Datum mit ganz gleichen Erklärungen erlassenen Schreibens (Nro. 4.) gab der — Hof unter gewissen Bedingnissen seine Einwilligung zu der Einverleibung von ganz Sachsen mit dem Königreich Preussen. Der Unterzeichnete fühlte sich daher durch die veränderte Sprache um so mehr betroffen, als man sich in allen Aeusserungen nur auf den Rath beschränkt hatte, einen Theil Sachsens seinem bisherigen Souverän als Ausgleichungs-Mittel zu Zufriedenheit aller Theile zu überlassen, während man jezt 4/5 von Sachsen erhalten und nur getrennte Parzellen, welche beiläufig 1/5 betragen, an Preussen überlassen will. Der Unterzeichnete beschränkte sich am 11. Dezember auf einige Bemerkungen mit dem Zusatz, daß er sich in die Nothwendigkeit gesetzt sehe, von dem Könige seinem erhabenen Herrn ganz genaue Verhaltungs-Befehle einzuholen, ehe er sich in eine weitere Erklärung einlassen könne. Inzwischen wurde doch von dem Herrn Fürsten zu erkennen gegeben, daß man das von Sachsen angebotene noch nicht als das lezte Wort anzusehen habe — — — Vor allem war nöthig, das Tableau zu berichtigen, welches der Note vom 10. Dezember beigefügt war. Zu diesem Zweck übergab man eine genaue Darstellung (Nro. 5.), welche vollständig beweißt, daß,

anstatt nach obigem Tableau Preussen einen Ueberschuß gegen den Stand von 1805. zu geben, dasselbe nach dem dortigen Kalkul, über 1,200,000 Seelen weniger im Verhältniß zu dem Stande von 1805. erhalten würde. — — — —

Gegenwärtig kommt es hauptsächlich auf die Entschlüsse in Hinsicht Sachsens an. Die stärksten Gründe stehen einer Zerstückelung dieses Staats entgegen. — Das Wohl und die Wünsche der Nazion, welche sich täglich lauter aussprechen, das Wort Se. Majestät des Kaisers von Rußland und das Staats-Interesse Preussens, so wie selbst Europas. Man hat bis jezt den Gesichts-Punkt festgehalten, daß Preussen zu Erhaltung des Gleichgewichtes und der Ruhe stark seyn müsse. Man will, daß es einen solchen Umfang bilde, um sich vertheidigen zu können und nicht in die Lage versetzt zu werden, daß es zu Erhaltung der für seine Vertheidigung unentbehrlichen Kraft, nach Zuwachs streben muß.

Die Verträge sichern ihm überdieß die Zahl der Einwohner, welche es im Jahr 1805. hatte, zwar ohne Rücksicht auf die Stärke der Besizungen zu; aber sie versichern ihm doch einen in allen Beziehungen geographisch gerundeten Staat. Die Gerechtigkeit fodert für dasselbe laut eine Verstärkung, welche derjenigen ähnlich ist, die alle Alliirte und so

viele andre Staaten erhalten haben. Woher kann man diesem allem Genüge thun, wenn es nicht durch ganz Sachsen geschieht?

Es möchte wohl in jeder Hinsicht räthlich seyn, für den König von Sachsen und seinen Nachfolger ein andres Etablissement zu begründen. Seine fernere Existenz in Sachsen zeigt einen Zustand von Unannehmlichkeiten, der ihm selbst nicht befriedigend seyn kann, für ihn im Gegentheil mehr lästig und prekär werden muß. Seine Besizungen wären immer zusammengedruckt, von den zwei Nachbarn Oestreich und Preussen. Die beibehaltenen Einwohner wären nothwendig in steten Verbindungen mit den abgetretenen, wodurch Unannehmlichkeiten und Unzufriedenheiten unterhalten würden; — auf gleiche Art nachtheilig für die Souveräns, wie für ihre Unterthanen. Es würde sich ein Siz von Intriken und Kabalen bilden, der stets die innere Ruhe beider Staaten, ja sogar die gute Harmonie bedrohen könnte, welche stets zwischen Oestreich und Preussen fortdauern muß.

Der König von Preussen hat unter wenig bedeutenden Bedingungen, Münster, Paderborn und Korvey mit 310,000 Einwohnern angeboten, um das fragliche Etablissement für das Königl. Sächsische Haus herzustellen. Wenn das nicht zureichend scheinen sollte, so hat der Unterzeichnete den Auftrag,

eine noch viel beträchtlichere das doppelte betragende Besizung auf dem linken Rheinufer in Vorschlag zu bringen, in welcher sich eine sehr angenehme zu einer Residenz vorzüglich geeignete Stadt befinden würde. — — — — — — — Luxemburg würde eine Vestung des ganzen deutschen Bundes werden.

In dem Schreiben vom 22. October hat der Herr Fürst im Namen seines erhabenen Souveräns unter gewissen Bedingnissen in die Vereinigung ganz Sachsens mit Preussen eingewilligt. Er beschränkte sich nur darauf, sein Verlangen zu eröfnen, daß man einen Theil des Königreichs Sachsen, welcher an Böhmen gränzt, für den bisherigen Souverän desselben erhalten möge. Man entwickelte die Unmöglichkeit, diesem Verlangen zu genügen. Man both den Besiz eines beträchtlichen Landes an, dessen Einwohner sich zu der nämlichen Religion, wie der König bekennen, vermöge dessen er in der Macht unmittelbar nach Baden folgen und auf welchem Lande eine Stimme in dem ersten Bundesrathe haften würde; dessen Lage auch nicht geeignet ist, es zu einen Gegenstande ewiger Eifersucht zwischen Oestreich und Preussen zu bilden und das also gewiß in jeder Hinsicht der Erhaltung eines Theils von Sachsen, der weniger sicher und unabhängig ist, vorzuziehen wäre.

Es sey mir erlaubt, die Bedingnisse zu beleuchten, unter welchen Se. Majestät — — — Allerhöchstdero Zustimmung gegeben haben:

1.) daß dieser Gegenstand mit den übrigen Territorial-Ausgleichungen Deutschlands in Verbindung bliebe, in Hinsicht welcher Sr. Majestät das vollkommenste Gleichgewicht des Einflusses, zu welchem Oestreich und Preussen, in Hinsicht Deutschlands berufen werden möchten, als Grundlage ansehe und zwar in einer solchen Art, daß das System der Oestreichischen und Preussischen Vertheidigung nicht auf eine direkte Art von Einem auf den Andern eingreifen könne. Sollte aber die Gleichheit des Schuzes, oder Einflusses von zwei deutschen Mächten zu existiren aufhören, so würden Se. Majestät die Linie am Mayn mit Einschluß Mainz, als nothwendig für die Vertheidigung des südlichen Deutschlands und die Sicherheit ihrer Monarchie ansehen, daher der Lauf des Mayns und der Mosel, als die südliche Vertheidigungs-Linie betrachtet und hiernach die Territorial-Theile zu bestimmen wären, welche als Entschädigungs- und Ausgleichungs-Mittel für Fürsten des nördlichen und südlichen Deutschlands dienen könnten.

2.) Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der noch zwischen beiden Mächten zu treffenden Einrichtungen in Hinsicht des Gränz-Punktes der Befestigung einiger Plätze, der Handels-Verhältnisse und der freien Schifffarth auf der Elbe.

3.) Haben Se. Majestät auch auf wechselseitige Unterstüzung und vollkommene Einheit der beiden Höfe in Hinsicht des pohlnischen Punktes gezählt.

ad 1.) Was den ersten Punkt betrift, so läßt sich Preussen ganz und gar in alle Ansichten und Grundsätze Sr. Majestät des Kaisers ein. Es überläßt mit aller Bereitwilligkeit an Oestreich den Einfluß und die in Frage befangene Einrichtungen sowohl auf dem linken Mayn, als dem rechten Mosel-Ufer, ohne sich hiebei in eine Erörterung einzulassen, ob die Vestung Mainz mehr zu Vertheidigung des Nordens oder Südens Deutschlands gehöre. Die Nothwendigkeit, sie für das gemeinschaftliche Vaterland zu erhalten, ist so einleuchtend und durch die Stimmen der meisten Fürsten ausgesprochen, daß Preussen, welches nie die Absicht hatte, seine Besizungen durch diesen Platz zu vermehren, keinen andern Gesichtspunkt hat, als denselben wie eine gemeinschaftliche Vormauer des Bunds anzusehen und ihn nicht einem einzelnen Staate, der einen Theil des Bunds ausmacht, abgetreten zu sehen.

Diese Vestung sey bewacht durch die Bundes-Truppen und unterhalten auf gemeinschaftliche Kosten.

ad. 2.) Was den zweiten Punkt betrift, so ist die Verbindlichkeit übernommen worden, Dresden nicht zu befestigen.

Dem Unterzeichneten ist unbekannt, von welchem anderen Grenzpunkte, oder Platze noch die Frage seyn könnte; — Allein die zu übernehmende Verpflichtungen in Hinsicht Dresdens, in Hinsicht der Handels-Verhältniße von wechselseitigem Interesse, so wie der freyen Schifffahrt auf der Elbe, unterliegen keinem Anstande.

ad. 3.) In Hinsicht des dritten Punktes hat Preußen ohnehin nach Möglichkeit soviel beygetragen, daß man hoffen kann, ihn auf eine befriedigende Weise geendet zu sehen. Der Unterzeichnete kennt mit Ausnahme — — keine deutsche Macht, welche sich gegen die Vereinigung ganz Sachsens mit Preussen erklärt hätte. Jene will den Föderativ-Bund nicht auf einer Grundlage errichtet wissen, welche, wie durch die Einverleibung eines der vorzüglicheren Staaten Deutschlands, für ihre eigene Sicherheit so bedrohend werden könne. War aber die Sicherheit der Existenz Deutschlands und seiner Mitglieder nicht weit mehr dadurch bedrohet, daß der König von Sachsen hartnäckig, bis zu dem leztey Augenblicke der Sache des Feindes anhängig blieb? Se. Maj.

der König von Preußen zählet darauf, daß Se. Majestät der Kaiser, der Einverleibung Sachsens mit Preußen beistimmen und sowohl dem Könige von Sachsen, als den Mitgliedern seiner Familie die Vortheile darstellen werden, welche für sie mit dem angebothenen Etablissement auf dem linken Rheinufer verbunden sind. Seine Majestät wünschen nichts sehnlicher, als Ihrer Seits Alles beyzutragen, was die innige Verbindung unter den großen alliirten Mächten zu Erreichung des wichtigen Zweckes, für welchen man kein Opfer sparte, erhalten kann; Andrer Seits kann auch Se. Maj. keinen Einrichtungen beitreten, welche Preußen allein ein bleibendes Opfer auflegen würden. — — — — — —

Se. Majestät reklamirt dasjenige, worauf Verträge und Kraft-Anstrengungen gerechten Anspruch geben. — — — — — — — — —

(Folgt die Unterschrift.)

62.

Note deutscher Fürsten und Städte an den Königl. Großbritannischen hannövrischen Minister am Wiener-Kongreße, Grafen von Münster.

"Die unterzeichneten Bevollmächtigten deutscher Fürsten und Städte haben die Ehre gehabt, die gefällige Antwort Sr. Excellenz des königlich-großbritannisch-hannöverschen Kabinetsministers und Bevollmächtigten am Kongreß zu Wien, Grafen von Münster, auf ihre Note vom 16. Nov., am 25. desselben Monats zu erhalten. Sie haben durch ihren Inhalt die an Sr. Excellenz so allgemein verehrte Eigenschaft des offenen deutschen Sinnes und patriotischen Eifers für das Wohl des deutschen Vaterlandes aufs neue bestätigt gefunden und ersuchen Se. Excellenz, für die gefällige Mittheilung Ihrer Ansichten ihren verbindlichsten Dank hinzunehmen. Sehr erfreulich ist es gewesen, von Sr. Excellenz die erneuerte Versicherung zu erhalten, daß Sie in der Hauptsache die Meinung theilen, daß nur durch die Wiederherstellung der Kaiserwürde mit denen auf die Zeitverhältnisse erforderlich werdenden Attributionen und Modifikationen, die Verfassung des deutschen Bundes auf die für die allgemeine Wohlfahrt zuträglichste Art eingerichtet werden könne. Sie finden sich

über die Richtigkeit dieser Ansicht um so mehr beruhigt, als auch Se. k. Hoheit der Prinz Regent der um die deutsche Sache so hoch verdienten Staaten damit gleichfalls einverstanden sind; Sie dürfen daher keinen Augenblick zweifeln, daß Se. k. Hoheit sowohl als höchstdero Herr Minister sich zur Beförderung dieses gemeinsamen Wunsches fernerweit gern wirksam beweisen werden. In dieser Hinsicht ermangeln sie nicht, sich über diejenigen Punkte, welche Se. Excellenz als unberücksichtigt, oder unerörtert bemerklich gemacht haben, um deswillen im Folgenden näher zu äussern, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, als sey in dieser für ganz Deutschland höchstwichtigen Angelegenheit etwas von ihnen versäumt worden. Nach dem Inhalt Sr. Excellenz geehrten Note liegt die erste Hauptschwierigkeit der Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde nicht in den Worten des Pariser Friedens selbst, sondern in den vorhergegangenen Negociationen, vermöge deren von andern Mächten auf das Aufhören dieser Würde Rücksicht genommen worden ist. Unbekannt mit diesen Negociationen können die Unterzeichneten zwar nicht mit Bestimmtheit urtheilen; wenn sie aber auch gerne glauben, daß man die Idee einer Wiederherstellung des römischen deutschen Reichs als mit der gänzlichen Lage Europa's unvereinbar aufgegeben und wenn sie auch annehmen wollen,

daß

daß man nicht selbst die Erneuerung der deutschen Kaiserwürde, weil dieselbe damals dem kaiserl. östreichischen Hofe gleichgültig gewesen seyn mag und dagegen nur die Wiedervereinigung der unabhängigen deutschen Staaten durch ein Föderativband beabsichtigt habe; so müssen sie doch noch immer dafür halten, daß hierdurch der innern Einrichtung des deutschen Staatenbundes und insonderheit dermalen eines Bundeshauptes und dessen Auszeichnung durch die kaiserliche Würde kein Hinderniß habe entgegengesezt werden können, noch wollen und sie halten sich zu dieser Voraussezung um so mehr berechtigt, wenn sie kein Interesse finden können, welches die eine oder die andere der hohen kontrahirenden Mächte gegen jede beliebige Verknüpfung des deutschen Bundes habe, da selbiger auf keinen Fall eine offensive Stellung annehmen kann, sondern daß vielmehr keine so wie Großbritannien, eben so auch die übrigen europäischen Mächte, mit der eben so angemessenen als edelmüthigen Erklärung übereinstimmen werden, welche Se. Maj. der rußische Kaiser in Ihrem und Se. Maj. des Königs von Preussen Namen gleich beim Annähern an die deutschen Grenzen unterm 9. (21.) März, 1813. durch ihren Feldmarschall Kutusow Smolenskoi feierlich geben ließ, in dem aus dem Hauptquartier Kalisch datirten Aufruf, worinn er den deutschen Völkern die Freiheit und Unabhän-

gigkeit und die Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reichs ankündigen und versichern ließ, daß die Gestaltung dieses grossen Reichs ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben solle, damit sie aus dem ursprünglichen Geiste des deutschen Volks desto verjüngter, kräftiger und in Einheit gehaltener hervorgehen möge. Der kaiserl. östreichische Hof kann aber vermöge seines anerkannten deutschen Patriotism nur diejenige Einrichtung vorzüglich gerne sehen, welche bleibende Ruhe und Eintracht in Deutschland am besten befestigen und wenn er, um allen Schein des eigenen Interesses in dem lezten grossen Kampfe zu beseitigen, in dem Augenblicke der grossen Entscheidung auf die Ehrenstelle eines deutschen Kaisers für sich keinen Anspruch gemacht hat, so läßt sich doch mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit annehmen, daß er das Haupt des deutschen Bundes wieder zu werden ferner nicht ablehnen dürfte, wenn er glauben kann, dadurch den Wunsch einer ihm gewiß sehr ehrenwerthen Nazion zu erfüllen und ihm die Bedingnisse dazu gemacht werden, daß er dieser Würde mit Kraft und Ehre vorstehen kann. Auf diesen Gründen beruht die Ueberzeugung der Unterzeichneten, daß die Unterhandlungen, die dem Pariser Frieden vorhergiengen, die Möglichkeit der Herstellung der Kaiserwürde, sobald diese von der Mehrheit der

Stellvertreter der deutschen Nazion beliebt wird, nicht ausschliessen und daß sie es sogar nicht für schwer halten, daß dazu der Beifall und die Einstimmung der europäischen Mächte, insofern leztere erforderlich seyn könnte, nicht entstehen könnte; wenn auch erwogen wird, daß man nichts Neues, sondern nur begehre, daß der Zustand der Dinge, soviel es anjezt thunlich, dergestalt wieder hergestellt werde, wie derselbe vor der glücklich gehobenen Unterdrükkung Deutschlands wirklich bestanden hat.„

“Wenn demnach kein hinreichender Grund vorhanden ist, der die Erreichung einer Verfassung in der gewohnten Art unmöglich macht, so scheint dieselbe im Innern um so leichter ausführbar zu werden, als die am 16. Nov. bemerkbar gemachten Attributionen der Kaiserwürde nicht von der Art sind, um, wenn man ernstlich will, gegründeten Anspruch befürchten zu lassen. Betrachtet man, wie es die erklärte Absicht aller Theile ist, die deutsche Nazion als ein innig vereintes Ganzes, so wird deren gesammter Wille auf dem Bundestag ausgesprochen und durch die kaiserliche, demnächst näher zu bestimmende Funktion, allgemeines Gesetz, dessen Ausführung dem Kaiser obliegt und wozu derselbe vermöge seiner Würde berechtigt ist. Zu diesem Behufe würde ihm die gesezmäßige Disposizion über die aus den Kontingenten der Bundesglieder bestehende und

stets, so viel für den Friedenszustand nöthig, bereit zu erhaltende Bundesarmee anvertraut, theils um selbige nach aussen dahin, wo Gefahr droht, zu dirigiren, damit bis zur Erklärung des Bundestags über Krieg und Frieden die nöthige Vertheidigung nicht verabsäumt werde; theils aber auch um damit auf dem gesezmäßigen Wege Ordnung im Innern zu erhalten und den Beschlüssen des Bundes, so wie den Erkenntnissen der Oberstrichterlichen Behörde, Kraft und Nachdruck zu geben. Eine solche Disposition über die Bundesarmee dürfte zu gegründeten Besorgnissen möglichen Mißbrauchs um so weniger Veranlassung geben, als durch die Bundesakte selbst die Ausübung dieser Befugnisse an konstitutionelle Formen gebunden und dann eben den mächtigern Bundesstaaten das nöthige Gegengewicht eingeräumt werden könnte. In der vollkommenen Ueberzeugung, daß nach Theorie und Geschichte ein bedeutender Staatenbund ohne ein Oberhaupt dauernd nicht geknüpft werden könne und daß der Größe und Ehre der deutschen Nazion, so wie ihrem allgemeinen Wunsche, die Verbindung der Kaiserwürde mit der ihres Bundeshaupts am meisten entsprechen werde, wiederholen die Unterzeichneten ihre Bitte, daß Se. Excellenz zur Erreichung des Zwecks, den Sie selbst als den zuträglichsten für das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes anerkennen, Ihre

Mitwirkung nicht entziehen wollen und benuzen diese Gelegenheit, Sr. Excellenz dem Herrn Grafen v. Münster die Versicherung Ihrer hohen Verehrung zu erneuern.

Wien, den 21. December, 1814.

---

## 63.

### Note mehrerer (mediatisirten) Fürsten und Grafen, dem Kongreß im December 1814. überreicht.

"Zur Kenntniß der Fürstlichen und Gräflichen Häuser, deren legitimirter Geschäftsträger der Unterzeichnete zu seyn die Ehre hat, ist der Inhalt derjenigen Vorstellung gekommen, welche mehrere Reichsstände und vormalige Souveräne des Rheinbundes unter dem 16. v. M. eingereicht haben. Insofern diese Vorstellung den Endzweck hat, Hofnungen und Wünsche für die allgemeine Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes auszusprechen, so wie ehrfurchtsvolle Huldigung für die mit Lorbeeren gekrönten allerhöchsten Befreier desselben darzubringen; so sind des Unterzeichneten hohe Mandanten, sowohl mündlich als schriftlich mit Bethätigungen vorange-

gangen, für welche ihre, unter allen Verhältnissen erprobte Gesinnungen bürgen. Wenn aber, wie es scheint, in jener Vorstellung besondere Vorrechte angesprochen werden sollen, so hat der Unterzeichnete ausdrücklichen Auftrag erhalten und es gebietet ihm heilige Pflicht, ehrfurchtsvoll zu bemerken, daß alle jene Gründe, welche jene Vorrechte motiviren sollen, für seine hohen Herren Mandanten noch unverkennbarer werden. Denn im 6ten Artikel des Pariser Friedens werden nicht die Souveräne des Rheinbundes, der damals schon durch die Siege der von Gott gesegneten Waffen, so wie durch darauf gefolgte feierliche Entsagung aufgelöst war, sondern die Staaten von Deutschland genannt. Unter diesen sind aber mehrere, die vormals ein Opfer des Rheinbundes wurden, an Seelenzahl weit ansehnlicher als Andere, welche während jener Schreckenszeit in politischer Hinsicht glücklicher waren; und da die Gesammtheit der sogenannten mediatisirten Gebiete, weit über eine Million Seelen enthält, so kann nach diesem Maasstab das Recht ihrer politischen Repräsentation unmöglich verkannt werden. Auf Alter und Glanz der Häuser können ferner des Unterzeichneten hohe H. H. Mandanten, auch größtentheils gleiche Ansprüche gründen. Die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts aber gewähren vorzüglich des Unterzeichneten hohen H. H. Mandan-

ten die allerfestesten Beruhigungsgründe; denn gerade aus diesen folgt evident: „daß geschlossene „Verträge zum Präjudiz eines dritten der darüber „weder gehört wurde, noch dazu einwilligte, keines„wegs gereichen können.„ Die allerhöchsten verbündeten Mächte haben ohne Zweifel in diesem Sinne den in Frankfurt abgeschlossenen militärischen Acceßionsverträgen *) die bekannte Klausel für Deutschlands Wohl eben so gerecht als weise anzufügen geruht. Wollten also diejenigen vormaligen Souveräne des Rheinbundes, welche nur in dessen Gefolge und nur für dessen Dauer Oberherren eines Theils ihrer Mitstände wurden, den bekannten großmüthigen und gerechten Absichten zuwider, jenen Verträgen, zum Präjudiz der hohen H. H. Mandanten des Unterzeichneten, einen andern rechtswidrigen Sinn unterlegen; so haben dieselben sich selbst, ihren Nachkommen und Unterthanen schuldig zu seyn geglaubt, durch unterzeichneten Bevollmächtigten dagegen eine feierliche Verwahrung einlegen zu lassen. So wie übrigens des Unterzeichneten hohe H. H. Mandanten ihr unerschütterliches Vertrauen für Deutschlands Retter und Regeneratoren seither unter den härtesten Prüfungen bewährt haben, eben so haben sie den Unterzeichneten beauftragt, auch in

*) Sind nicht öffentlich bekannt worden.

Ansehung der Herstellung einer glücklichen Verfassung für das deutsche Vaterland, welche in einem mit konstitutioneller Macht ausgerüsteten Oberhaupte ihre wesentlichste Stüze finden dürfte, die Versicherung dieser erprobten Gesinnungen ehrfurchtsvoll zu erneuern. Nur in dem Fall also, daß den vormaligen Reichsbundssouveränen, die die Eingangs gedachte Vorstellung unter dem 16. v. M. eingereicht haben, bei den Deliberationen über diese Verfassung eine Mitwirkung gestattet werden sollte, glauben des Unterzeichneten hohe H. H. Mandanten vertrauen und hoffen zu können, daß alsdann Ihnen gleiche Befugniß nicht versagt werden wird. Stets von gleichem Hochgefühl für das deutsche Vaterland beseelt, treten sie übrigens allen, dieses höchste Ziel ihrer Wünsche wahrhaft befördernden Vorschlägen von ganzem Herzen bei. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, wagt der Unterzeichnete noch die dringende, zur Erreichung des grossen Zwecks im Ganzen, so wie für alle Betheiligte gleich wichtige Bitte: "daß den Beschlüssen über die deutsche Konstitution unverzüglich exekutive Kraft beigelegt und dadurch dem jezigen, für die Wohlfahrt Deutschlands eben so verderblichen als für dessen Ruhe höchstgefährlichen Zwischenzustande ein Ende gemacht werden möge." Unzertrennlich reiht sich hieran der fernere gerechte Wunsch für Herstellung eines obersten

Bundesgerichts, welches allein die innere Freiheit, gesezliche Ordnung und Ruhe sichern kann. Endlich ist es auch der Wunsch sämmtlicher H. H. Kommittenten des Unterzeichneten, daß dem biedern deutschem Volke eine feste, zweckmäßige, über alle Täuschung und nachtheiligen Einfluß erhabene landesständische Verfassung durch die allgemeine Konstitution gewährt und garantirt werden möge. Sie werden es sich zur besondern Pflicht machen, diese in ihren Landesgebieten zu begründen. Da alle diese eben so ehrfurchtsvollen als dringenden Wünsche und Bitten auf Gerechtigkeit und ächtem Patriotism beruhen; so schmeichelt sich der Unterzeichnete mit der Hofnung, daß solche zu Euer ꝛc. hohem Wohlgefallen gereichen werden. Geruhen Euer ꝛc. ꝛc. „

---

## 64.

### Von Gottes Gnaden Wilhelm ꝛc.

Nachdem nach glücklich errungenen Frieden nunmehr die Hindernisse größtentheils besiegt sind, die es und bis jezt unmöglich machten, eines theils Unsern geliebten Unterthanen eine größere Erleichterung als bisher geschehen konnte, der durch die erforderlichen Staatsbedürfnisse nothwendig gewordenen Ab-

gaben angedeihen zu lassen, anderntheils Uns mit Unsern getreuen Ständen über die wichtigsten Landes-Angelegenheiten zu berathen; finden Wir Uns, um keinem weitern Zweifel über Unsere Willensmeinung Raum zu geben und um, soviel es in Unsern Kräften steht, die Wunde zu heilen, die ein siebenjähriger verhängnißvoller Zeitraum Unsern Unterthanen schlug, aus eigenem Antriebe bewogen, unmittelbar folgendes festzusetzen und zu verordnen:

Es ist nämlich Unser ernster Wille und fester Entschluß, daß

1.) mit dem 1. Januar k. J. in Unseren Staaten diejenige Verfassung wieder hergestellt werde, welche im Jahre 1806. sowohl hinsichtlich der ritterschaftlichen und landschaftlichen auf Petri- und Martini-Tag fälligen Steuern, als auch der ständigen und unständigen Kontribution bestand.

2.) Die milden Stiftungen und Kirchen, die Geistlichen und Schullehrer sollen jedoch von gedachtem Zeitpunkte an, der ihnen im Jahr 1806. verfassungsmäßig zugestandenen Immunität von jenen Abgaben um so mehr sich zu erfreuen haben, als die Benuzung von Grundstücken, Zinsen, Zehenten und Gefällen den Geistlichen und Schullehrern statt eines fixen Besoldungstheils angewiesen ist, mithin im Fall einer Besteuerung, der Staat sowohl zu einer Entschädigung derselben, als bei eintretender

Schmälerung der Fonds der milden Stiftungen und Kirchen, in das Mittel zu treten verpflichtet ist.

3.) Da die Gesetze aller Art, wenn ein günstiger Erfolg sie begleiten soll, den Zeiten und Sitten angepaßt werden müssen und es einer der ersten Grundsäze einer vernünftigen Staatsadministration und eines gerechten Abgaben-Systems ist, daß gleiche Lasten mit gleichen Schultern getragen werden; so sollen diejenigen Korporationen und einzelnen Unterthanen, welche nicht unter der Kathegorie der sub 2.) Erwähnten begriffen sind, gesetzt auch, daß dieselben im Jahr 1806. eine Immunität genossen hätten, zur Konkurrenz herangezogen werden. In Berücksichtigung jedoch, daß einem großen Theile dieser Staats-Glieder in der Eigenschaft als Vasallen besondere Verpflichtungen obliegen und daß den während des usurpatorischen Besitzes Unserer Staaten über die exemten Güter gefertigten Steuern Anschlag nicht selten der Vorwurf der Uebereilung und Ungerechtigkeit trift; so sollen, nachdem vorher überall die sogenannten Zulags-Heller, welche hierdurch für die Zukunft gänzlich aufgehoben und abgeschaft werden, abgesetzt worden, gedachte Korporationen und einzelnen Staats-Glieder, als Besitzer ehemaliger exemter Güter, zu den Staats-Lasten mit zwei Drittheilen desjenigen Antheils konkurriren, mit dem dieselben für dieses Jahr zur Kontri-

bution gesetzt worden sind. Diese Abgabe soll als extraordinäre Kriegssteuer eine Bestimmung, die dieselbe ohnehin schon für dieses Jahr hatte, in dem folgenden erhoben werden.

4.) Die Frohnden und Dienste sollen zwar im Allgemeinen nach dem Maasstab, nach welchem sie Uns im Jahr 1806. geleisten wurden, wieder eingeführt werden; es ist jedoch hierbei vor allen Dingen der Flor und das Interesse des Ackerbaues zu berücksichtigen und dieses mit wohlhergebrachten Rechten in eine das Wohl des Ganzen bezweckende Uebereinstimmung zu bringen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß diese Leistungen wie ehmals nach einem gewissen Anschlag von dem zu verhaltenden Steuer-Kapital zuvor abgezogen, der Rest aber nur zum Verhalt geschrieben und hiernach der Kontributions-Betrag regulirt werde.

5.) Den Leihe-Erbleihe- und Landsiedelgütern, welche nach der Verfassung des Jahrs 1806. und nach dem Inhalt der Erbleihebriefe, von Entrichtung der Kontribution und Steuern befreit waren, wird auch diese Immunität für die Zukunft zugestanden, es sey denn, daß der zu entrichtende geringe Kanon mit dem wahren Ertrage in einem zu großen Mißverhältniß stehe, in welchem Fall Wir Uns auf den Antrag der Behörden Unsere besondere Entscheidnng vorbehalten.

6.) Die Landes-Schulden-Tilgungs-Steuer, deren Bestimmung schon der Name ausdrückt und die zur Erhaltung und Sicherung des öffentlichen Kredits nothwendig ist, soll auch für das künftige Jahr, jedoch als eine extraordinäre Steuer dergestalt erhoben werden, daß gegen deren Entrichtung keine Art von Steuer-Freiheit geltend gemacht werden kann. Es soll aber die Zweckmäßigkeit des Anschlags, nach welchem dieselbe in diesem Jahr erhoben worden ist, genau geprüft und dem vorgängig die deshalb zu treffenden Abänderungen zu Unserer Genehmigung einberichtet werden.

7.) Alle übrigen Abgaben, welche ein siebenjähriger Despotismus auflegte und die der ehrwürdigen Verfassung Unserer Staaten fremd sind, werden hierdurch gänzlich abgeschaft und aufgehoben.

8.) So gewiß es sich auch erwarten läßt, daß die Beschlüsse des in Wien glücklich begonnenen Kongreßes anf die innern Verhältnisse der deutschen Staaten und insbesondere auf die landständische Verfassung von bedeutendem Einfluß seyn werden; so soll dennoch die durch die bisher statt gefundenen kriegerischen Umgehungen und durch die Nothwendigkeit einer schnellen und energischen Regierungsweise verzögerte Zusammenberufung der Landstände, nicht länger ausgesezt bleiben. Wir wollen daher, daß auf den 1. März k. J. der engere Landtag zu-

sammentreten soll und ernennen hierbei zu Unsern Kommissarien zum Ersten: Unsern Etats-Minister von Schmerfeld und zum Zweiten Unsern Geheimen Regierungs-Rath Haßenpflug.

Da jedoch bei den veränderten Zeitverhältnissen die Gründe wegfallen, welche in vergangenen Jahrhunderten den Stand der Bauern als Leibeigene von jedem Antheil an landschaftlichen Verhandlungen ausschloßen, so wird dieser Klasse Unterthanen das Recht hiermit eingeräumt, zu dem bevorstehendem Landtag Deputirte zu wählen und abzusenden. Die Eintheilung nach den fünf Strömen, so wie die Wahl der Deputirten, wozu jedoch der Verfassung Kundige genommen werden sollen, bestimmt sich so viel als möglich nach den für die Stände vorhandenen Vorschriften.

9.) Die zu Regulirung verschiedener administrativer Gegenstände niedergesezte Kommission, hat ihre Arbeiten zu beschleunigen, damit dieselben bei dem bevorstehenden Landtag benuzt werden können.

Damit nun diese Unsere, lediglich das Wohl Unserer Unterthanen bezweckenden, aus eigener Anregung getroffenen Verfügungen, alsbald in Vollzug gesezt werden; haben Unsere nachgesetzten Behörden eine jede, so weit es sie angeht, sofort das nöthige allenthalben zu verfügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Kurfürstlichen geheimen Insiegels. So geschehen, Kassel, den 27. Dezember, 1814.

(Unterz.) Wilhelm K. (L.S.)

## 65.

### Denkschrift der Herren Fürsten von Solms und Wied, an die Minister von Oestreich, Preußen, Hannover.

"Wenn das allgemeine Interesse der, durch den Rheinbund unterjochten Reichsstände erheischte, gegen die Eingabe mehrerer Mitglieder desselben vom 16. des l. M. ihre Rechte zu verwahren, so wird diese Maasregel für die Unterzeichneten, durch ihre individuelle Lage, noch besonders zum dringendsten Gebote. Die Ungerechtigkeit, aus welcher der Rheinbund hervorgieng, zeigt sich da in ihrer größten Vollendung, wo sie die alten Reichsständischen Geschlechter von Solms und Wied ihren Reichsmitständen von Hessen, sogar von Nassau, unterwarf! Sie, besonders lezterer, nicht einmal beruhigt, bei den Einräumungen, welche ihnen ihr Bündniß über fremdes Eigenthum gestattet, haben selbst gegen diese Norm

die schreiendsten gewaltthätigsten Beeinträchtigungen der Unterzeichneten und ihrer Unterthanen begangen, Gewaltstreiche, deren Wirkung in diesem Augenblick noch fortdauern, wo sich Deutschland der wieder errungenen Freiheit rühmen sollte. Dahin gehören alle Verfügungen, wodurch für die Unterzeichneten die Prärogative illüstrer Familien vertilgt oder beschränkt; die Rechte der Gerichtsbarkeit, der Polizei und anderer Landeshoheitsgerechtsame, bis auf unbedeutende Spuren entzogen, ihre Revenüen, durch Entreissung und Aufhebung der wichtigsten Grund- und Lehnsherrlichen Einkünfte, die durch exorbitante Besteurung auf das empfindlichste geschmälert und überhaupt die unvermeidliche Verlöschung ihrer ganzen politischen Existenz, der völlige Ruin in finanzieller Rücksicht vorbereitet wurden. Als Handlungen bloßer Willkühr und Folgen des Rheinbundes konnten und können sie Rechte begründen. Indem daher die Unterzeichneten vor dem Throne der Monarchen, vor welchen sie mit ihren Unterdrückern, ihr Recht erwarten, sich und ihre Nachkommen von aller Rechtsverbindlichkeit lossagen und solcher widersprechen, welche etwa daraus hergeleitet werden wollte, müssen sie zugleich dagegen nicht nur sämmtliche, ihnen durch die Auflösung des Rheinbundes wieder angefallene Rechte, sondern auch ihre unbestrittene Ansprüche auf den gebührenden Ersaz des,

durch

durch die gedachten Gewaltstreiche erlittenen Verlustes, feyerlich reserviren. Dahin gehören ferner die Einführung einer landständischen Verfassung, mit welcher die vormaligen Souveräne von Nassau in den sogenannten Souveränitäts-Landen immer noch vorschreiten. Die Unterzeichneten, im lebendigen Gefühle der, den allerhöchsten Monarchen gewidmeten Ehrfurcht, aber auch der Rechte, welche ihnen Geburt und rechtmäßige Verfassung anwies, betrachten diese Handlung als eine Anmassung, wodurch den allerhöchsten Absichten vorgegriffen und ihrer Würde zu nahe getreten wird. Sie widersprechen also das Verhältniß, welches hierdurch, nach aufgelößten Rheinbunde, von neuem im Geiste der Unterjochung gebildet werden soll und erklären, für sich und ihre Nachkommen, daß sie nie Landstände der Fürsten von Nassau weder werden können, noch wollen; sondern sich nur demjenigen unterwürfig glauben, was von den höchsten Monarchen, nach ihrer so laut verkündigten Gerechtigkeit über ihr künftiges Schicksal beschlossen werden wird. Endlich und vorzüglich gehört noch dahin die grausame Aushebung der Unterthanen zum holländischen Kriegsdienste, welche sich eben diese Fürsten noch immer zu Schulden kommen lassen. Mag man sie öffentlich noch so gut zu beschönigen suchen, sie bleibt, was sie ist, der schmerzlichste Eingriff in die Frei-

heit des deutschen Volkes, dessen höchster Ruhm das lange entbehrte Bewußtseyn ist, daß deutsches Blut nur für die heilige Sache des Vaterlands, nicht für fremdes Geld und Interesse fließe; sie steht in einem gehäßigen Streite mit dem Geiste des National-Wehrstands-Systems, auf welches das deutsche Volk seine Sicherheit zu gründen gedenkt; sie zertrümmert die Rechte des Menschen, indem sie ihn zur Waare herabwürdigt. Die Unterzeichneten, denen der Zustand ihrer trostlosen Unterthanen eben so nahe geht, als der ihrige immer unerträglicher wird, halten es für Pflicht, den Schutz der allerhöchsten Monarchen gegen alle diese Bedrückungen, denen durch eine allergerechteste Weisung so leicht gewehrt werden könnte, ehrerbietigst zu reklamiren und indem sie Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten von Metternich, Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten von Hardenberg und Se. Exc. den Herrn Grafen von Münster ganz gehorsam bitten, diese ihre allerunterthänigste Vorstellung und Verwahrung zur allerhöchsten Kenntniß Sr. k. k. Majestät ꝛc. Sr. k. Majestät ꝛc. und Sr. k. Hoheit zu bringen und sie wohlwollend und nachdrücklichst zu unterstützen, ersuchen Sie dieselben die Versicherung ihrer besondern Verehrung zu genehmigen.

Wien, den 27. Dezember, 1814.

Unterzeichnet: Ferdinand, Erbprinz zu Solms-Braunfels, im Namen seines Vaters, als Geschlechtsältester des Gesammthauses Solms. August, Fürst zu Wied-Neuwied, im Namen des Gesammthauses Wied.„

---

## 66.

### Zu Genua erschienene Proklamation.

"Nachdem die von Sr. Excellenz dem Lord Willjam Bentink unterm 26. April d. J. ernannte provisorische Regierung ihre Gewalt in meine Hände niedergelegt hat, darf ich nicht säumen, derselben hiermit öffentlich zu bezeugen, daß alle ihre Arbeiten auf eine gute Verwaltung und auf das Glück ihrer Mitbürger gerichtet waren. Da ich nun von Sr. k. Hoheit dem Prinzen Regenten von Großbritannien den Befehl erhalten habe, der Entscheidung des Wiener Kongresses zufolge, kraft welchem die Herrschaft des genuesischen Staats Sr. Maj. dem Könige von Sardinien übertragen wird, derjenigen Behörde, welche Se. Majestät dazu bestimmen werden, die Regierung dieses Staats bis zum Abschluß eines Definitivtraktats zu übergeben; so befehle ich hiermit sämmtlichen Ein-

wohnern des bisherigen genuesischen Staats, den jezt bestehenden administrativen Munizipal und richterlichen Behörden den schuldigen Gehorsam zu leisten, bis die weitere Willensmeinung Sr. Maj. an mich gelangen wird. Ich bin überzeugt, daß die gute Ordnung und Ruhe, die ich an der genuesischen Nation, während meines Aufenthalts in ihrer Mitte, so sehr bewundert habe, auch keinen Augenblick gestört werden wird und kann, bei dieser Gelegenheit versprechen, daß sowohl in Folge der zu ihren Gunsten in der Cessionsakte bestätigten Privilegien, die nächstens publizirt werden sollen, als durch die väterliche Regierung ihres Königs, ihr künftiges Glück auf alle Weise gesichert worden ist.

Genua, den 27. Dezember, 1814.

(Unterz.) John P. Dalrympli,
Befehlshaber der englischen Truppen
im Genuesischen."

67.

Patent des Königs von Sardinien, die Besiznahme von der Republik Genua betreffend.*)

Victor Emanuel, von Gottes Gnaden König von Sardinien, Cypern und Jerusalem, Herzog von Savoyen und Genua, Fürst von Piemont ꝛc. Da die Einverleibung des Gebiets der Republik Genua mit Unsern alten Staaten Uns die heilige und angenehme Pflicht auflegt, Unsere Sorgfalt der Wohlfahrt Unsrer neuen Unterthanen zu widmen ꝛc., so haben Wir beschlossen, einen bevollmächtigten Kommissär zu ernennen, der Unsre neue Staaten in Besiz zu nehmen, Unsre Person daselbst vorzustellen und Unsre Befehle zu vollziehen hat. Ueberdies wollen Wir eine Delegation unter dem Vorsize dieses Kommissärs verordnen und aus Männern zusammensezen, welche durch Einsichten, Weisheit, Erfahrung und Kenntniß des Landes das Zutrauen desselben

*) Die öffentlichen Blätter verkündeten, daß vermöge eines Beschlusses des Wiener Kongresses vom 12. Dezember 1814. die Republik Genua dem König von Sardinien als Entschädigung zugetheilt worden sey. Der Beschluß ist bis jezt nicht bekannt worden.

verdienen können. Diese Delegation soll sich mit den Angelegenheiten und Bedürfnissen Unsrer neuen Unterthanen beschäftigen und Uns Mittel vorschlagen, deren Wohl zu befördern; was Unsre Fürsicht in dieser Hinsicht wird beschlossen haben, wolleu Wir alsdann dem Kommissär mittheilen, damit er es in gehörige Vollziehung seze. Um gleich bei dieser ersten königlichen Amtshandlung Unsern Völkern einen Beweiß Unsrer Zuneigung durch eine Wahl zu geben, die ihnen das größte Zutrauen in Unsre Regierung einflößen muß, ernennen Wir zum Haupte der königlichen Delegation Unsern bevollmächtigten Kommissär, den Ritter Ignaz Thaon di S. Andrea è di Revel, Grafen v. Pratolungo, Generallieutenant Unsrer Armee und zu Mitgliedern derselben den Generalmajor und Geschwaderführer, Grafen Georg Andrea des Geneys; den dirigirenden Senator im Gerechtigkeitsrathe von Aleßandria, Ritter P. Vinzenz Ferraris die Casteluovo; den Marchese P. Pallavicini; Dom. Demarini; L. Carbonara; den Grafen Eg. Sansoni; Kajetan Olandini und den Marchese A. Carron di S. Tomaso als Generalsekretär. Wir wollen jedoch, daß (die provisorische Regierung ausgenommen, die nothwendig mit der Einverleibung aufhört) alle andern bürgerlichen gerichtlichen und militärischen Behörden in ihren bisherigen Amtshandlungen fortfahren und

in den bisherigen Gesezen und Einrichtungen keine Neuerung vornehmen, bis wir die darinn nöthigen Abänderungen entschieden haben werden. Unterdessen aber wollen Wir die Privilegien, die Unser väterliches Herz Uns bereits diktirte, hiermit neuerdings bestätigen und sie zu dem Ende hier ausdrücklich anführen:

1.) die Genueser werden in Allem Unsern übrigen Unterthanen gleich gehalten; sie werden als solche zu allen bürgerlichen, gerichtlichen, militärischen und diplomatischen Aemtern der Monarchie zugelassen und ohne Nachtheil der ihnen unten zugesicherten Privilegien, denselben Gesezen und Anordnungen mit allfälligen Milderungen unterworfen seyn; der genuesische Adel soll wie jener aus andern Theilen der Monarchie zu allen großen Hofwürden und Hofämtern zugelassen werden.

2.) Die gegenwärtig in den genuesischen Truppen dienenden Militärs werden den königlichen Truppen einverleibt werden. Die Offiziere und Unteroffiziere behalten ihre Grade.

3.) Das Wappen von Genua wird in das königliche aufgenommen und seine Farben werden Unsrer Flagge eingereiht.

4.) Der Freihafen von Genua wird unter den nemlichen Einrichtungen, die unter der vorigen Regierung bestanden, wieder hergestellt. Dem Durch-

zuge der Waaren durch Unsre Staaten aus oder nach dem Freihafen, soll alle Erleichterung angedeihen, mit Beobachtung jedoch der nöthigen Vorsichten gegen den Verkauf oder Verbrauch dieser Waaren im Innern. Sie werden blos den gewöhnlichen Durchgangs-Zoll bezahlen.

5.) Im Sprengel jeder Intendantschaft wird ein Provinzialrath von 30 Gliedern errichtet, welche aus der Rolle der 300 am höchsten besteuerten jedes Sprengels auszuwählen sind. Sie werden das erstemal von Uns ernannt und auf gleiche Art alle zwei Jahre zum Fünftel erneuert. Die vier ersten Fünftel werden über den Austritt loosen. Die Bildung dieses Rathes wird von Uns bestimmt werden. Der Vorsizende (den Wir ernennen,) kann ausser den Gliedern des Rathes gewählt werden, wird aber in diesem Falle keine Stimme haben. Die Glieder sind erst vier Jahre nach ihrem Austritte wieder wählbar. Der Rath wird sich bloß mit den Bedürfnissen und Angelegenheiten der Gemeinden des Sprengels, in soweit sie auf deren innere Verwaltung Bezug haben, beschäftigen und nur zu dem Ende Vorstellungen machen können. Der Rath wird sich jährlich im Hauptorte der Intendantschaft zu der Zeit und für so lange versammeln, als Wir bestimmen werden; ausserordentliche Versammlungen werden Wir in jedem Nothfalle einberufen. Der

Intendant der Provinz oder sein Stellvertreter wird den Versammlungen nothwendig als Unser Kommissär beiwohnen. So oft die Staatsbedürfnisse neue Auflagen erheischen, werden Wir alle Provinzialräthe in einer Uns beliebigen alt-genuesischen Stadt vereinigen und deren Vorsizer ernennen. Sollten Wir ihn ausser der Versammlung nehmen, so wird er keine Stimme haben. Wir werden dem Senat von Genua keine ausserordentlichen Steuer-Edikte eher zur Eintragung ins Buch zuschicken, als bis sie von der allgemeinen Versammlung der Provinzialräthe genehmigt worden sind. Die Mehrheit Einer Stimme gibt den Ausschlag sowohl in den einzelnen, als in den vereinigten Räthen.

6.) Das Maximum der Steuern, so Wir im Staate von Genua einheben wollen, ohne die Versammlung der Provinzräthe zu befragen, soll nie deren Verhältniß in Unsern übrigen Landen überschreiten. Die daselbst eingetriebenen Steuern werden zu diesem Maaße gebracht werden, mit Vorbehalt der Milderungen, die Uns die Liebe zu Unsern genuesischen Unterthanen eingeben könnte und mit Rücksicht auf das, was auf die direkten und indirekten Steuern bereits geschlagen worden seyn kann. Da Wir solchergestalt das Maximum der Steuern festgesezt haben, so werden Wir bei jedem neuen, oder ausserordentlichen Staatsbedürfniß, die Zustim-

mung der Provinzräthe einholen, sowohl für die Summen, die Wir vorzuschlagen erachten werden, als für die Art der Auflage, die sie verschaffen soll.

7.) Die Staatsschuld, so wie sie unter der lezten französischen Regierung bestand, ist garantirt.

8.) Die Civil- und Militärpensionen, die gesezlich vom Staate verliehen wurden, werden allen genuesischen in Unsern Staaten wohnhaften Unterthanen beibehalten werden; eben so und unter gleicher Voraussezung, die Pensionen, welche Welt- oder Klostergeistlichen von beiden Geschlechtern ertheilt und von der französischen Regierung an genuesische Abliche unter dem Titel von Hülfsgeldern gereicht wurden.

9.) Genua wird einen obersten Gerichtshof mit den nemlichen Vorrechten und unter derselben Benennung eines Senates erhalten, wie jene von Turin, Savoyen und Nizza bestehen.

10.) Die Gold- und Silbermünzen des alten genuesischen Staates, die noch im Umlaufe sind, werden mit den piemontesischen in allen öffentlichen Kassen angenommen werden.

11.) Die Aushebungen der Provinzsoldaten werden in Genua's Gebiete nicht stärker seyn als in Unsern übrigen Staaten.

12.) Der Seedienst wird dem Landdienst gleichgesezt. Eine Kompagnie genuesischer Leibgarde wird die vierte Unsrer Garden bilden.

13.) Wir werden in Genua einen Stadtrath (corpo di città) errichten, der aus 40 Adelichen, 20 von ihren Einkünften lebenden oder freie Künste ausübenden Bürgern und 20 der vorzüglichsten Handelsleuten bestehen wird. Das erstemal ernennen Wir zu den Stellen; die in der Folge erledigten werden vom Stadtrath selbst unter Vorbehalt Unsrer Genehmigung besezt. Dieser Körper wird von Uns seine besondere Einrichtung in Hinsicht auf Vorsiz und Vertheilung der Arbeit erhalten. Die Vorsizer werden den Titel Syndiker annehmen und aus den Gliedern des Stadtrathes gewählt werden. Wir behalten Uns das Recht vor, eine ausgezeichnete Person zum Vorsiz zu ernennen, so oft Wir es für dienlich erachten. In den Wirkungskreis des Stadtrathes gehören: die Verwaltung der Stadteinkünfte; die niedere Stadtpolizei und die Aufsicht über die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt. Ein königlicher Kommissär wird den Versammlungen und Berathschlagungen des Stadtraths beiwohnen. Die Glieder dieses Körpers werden besondere Kleidung und die Syndiker das Vorrecht haben, die Zimerra oder To-

ga, wie der Vorsizende des Gerichtshofes, zu tragen.

14.) Die Universität von Genua wird aufrecht erhalten und gleicher Freiheiten wie die von Turin geniessen. Wir behalten Uns vor, ihren Nothdurften zu steuern und nehmen diese Anstalt, so wie die übrigen Anstalten für Unterricht, Erziehung, schöne Wissenschaften und Menschenliebe, die beibehalten werden, in Unsern Schuz. Es werden fortdauern die Freipläze, den Unsre genuesische Unterthanen auf Regierungskosten im Lyzeum geniessen, unbeschadet Unserm Rechte, sie den Verfügungen zu unterwerfen, die Wir für nöthig erachten.

15.) Wir werden Genua sein Handelsgericht und seine Handelskammer beibehalten, mit denselben Befugnissen, welche diese beiden Anstalten gegenwärtig besizen.

16.) Wir werden insbesondere die Lage der gegenwärtigen genuesischen Beamten in Erwägung ziehen.

17.) Wir werden allen Vorschlägen über die Mittel, die Bank von St. Georg wieder herzustellen, geneigtes Gehör verleihen. Wir befehlen, daß gegenwärtiges verkündigt und beobachtet werde rc. Hieran geschieht unser Wille. Turin, den 30. Dezember 1814. Unsrer Regierung im 13ten Jahre.

(Unterz.) Victor Emanuel.

Patori. — Brea. — Serra. „

68.

Antwort des Graf Münster an die Fürsten von Solms und Wied.*)

Durchlauchtigste Fürsten; Insonders hochzuverehrende Herren! Ich habe die Note zu erhalten, die Ehre gehabt, welche Ew. Hochfürstliche Durchlauchten, Namens des Gesammthauses Solms und Wied, unter dem 27. Dezember an mich gelangen zu lassen gefällig gewesen ist. Hochdero Verlangen gemäß werde ich dieselbe an meinen allergnädigsten Herrn gelangen lassen. Ich bin indeß im Voraus befugt, Namens Sr. königl. Hoheit des Regenten, zu jeder Erleichterung mitzuwirken, welche für die Fürsten zu erlangen seyn wird, die unschuldige Opfer rc. geworden sind. Ich habe die Ehre rc.

Wien, den 6. Januar, 1815.

Graf v. Münster.

---

*) Siehe Ziffer 65.

69.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc. entbieten allen Unsern lieben und getreuen Dienern, Vasallen und Unterthanen, Unsre königliche Gnade. Von dem Augenblick an, als gebieterische politische Verhältnisse die Staatsveränderung vom Jahre 1806. herbeigeführt hatten, faßten Wir den festen Entschluß, Unserm Königreiche, sobald der Drang der Umstände aufgehört haben und ein fester Stand der Dinge eingetreten seyn würde, eine seiner innern und äußern Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben. Die Ausführung dieses Entschlusses verzögerte sich durch die nachherigen Zeitereignisse, welche die Vornahme einer solchen wesentlichen Grundeinrichtung der ganzen Staatsorganisation nicht räthlich machen konnten. Erst die im vorigen Jahre eingetretene Veränderung in den öffentlichen Angelegenheiten konnte diesen Unserm landesväterlichen Herzen so angelegenen Wunsch der Ausführung näher bringen und Wir würden daher, gleich nach Abschluß des Pariser Friedens, dieselben in Erfüllung gesezt haben, wenn nicht von dem zu vollständiger Berichtigung des allgemeinen

Friedens beschlossenen Kongresse in Wien Abänderungen in den innern und äussern Verhältnissen des Königreichs zu erwarten gewesen wären und es daher zweckmäßiger geschienen hätte, die Ausführung auf die Resultate jenes Kongresses auszusezen. Indessen haben Wir gleich anfangs, in den zu Behandlung der deutschen Angelegenheiten statt gehabten Konferenzen, den zu Wien versammelten Souveräns Unsern festen Entschluß und Absicht der Einführung einer Ständeverfassung im Königreiche erklärt. Da aber die Endresultate dieses Kongresses nicht so schnell, als Wir in Beziehung auf jene Absicht gewünscht hätten, herbeigeführt werden konnten, so finden Wir Uns bewogen, Unserm Volke diese ihm bestimmte Wohlthat nun nicht länger vorzuenthalten und dadurch öffentlich zu beweisen, daß nicht eine äußere Nothwendigkeit, oder eine gegen Andre eingegangene Verbindlichkeit, sondern blos die feste Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer angemessenen ständischen Verfassung für das wesentliche Interesse des Staats und der Wunsch Uns geleitet haben, auch hierdurch nach siebenzehn stürmischen Jahren, in welchen die Vorsehung Uns und Unser Reich erhalten hat, das Glück Unsers Volkes für künftige Generationen dauerhaft zu begründen. Wir haben zu dem Ende die Grundzüge einer solchen Verfassung, worinn die Zusammensezung der Stän-

de, der ihnen zukommende Antheil an der Gesezgebung und der Besteuerung, das Recht, ihre Bitten und Wünsche vor dem Throne niederzulegen, so wie allgemeine und wesentliche Rechte und Verpflichtungen der Unterthanen bestimmt werde, entworfen und eine Kommission von Staatsdienern aus verschiedenen Klassen der Nation, verschieden nach Stand, Amtsverhältnissen, Religionsbekenntniß und Güterbesiz, mit dem Auftrage niedergesezt, das Ganze nach seiner hohen Wichtigkeit in die sorgfältigste Berathung zu ziehen und den hiernach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativ-Verfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen. Die von Uns sanktionirte Verfassungsurkunde werden Wir sodann der ständischen Repräsentation, welche Wir auf den 15. März dieses Jahres hier zu versammeln gedenken, übergeben, sie beschwören und in volle Ausübung sezen lassen. Es gereicht Uns zur wahren landesväterlichen Freude, diese Unsre Gesinnung und feste Willensmeinung Unsern lieben und getreuen Unterthanen hierdurch zu verkünden, indem Wir Uns versichert halten, daß sie in diesen Anordnungen und Einrichtungen den sprechendsten Beweis Unsrer unermüdeten Fürsorge für ihr dauerndes Glück erkennen und auch künftig ihre unter allen Veränderungen der Zeit unverrückte Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Regentenhaus

haus bewähren werden. Gegeben unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten königlichen Insiegel, in Unserer königlichen Residenz zu Stuttgart, den 11. Jan. im Jahre Christi Eintausend achthundert und fünfzehn, Unsrer königlichen Regierung im Zehnten.

(L.S.) Friedrich.

Der Minister des Innern, Staats- und Konferenzminister, Graf v. Reischach.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium;

Minister-Staatssekretär, Freiherr v. Vellnagel."

---

70.

"Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau. Wir vernehmen zu Unserer tiefsten Bekümmerniß, daß von Seite Sr. Maj. des Königs von Preussen zu einer provisorischen Besiznahme Unsrer sächsischen Lande soll geschritten werden. Unser fester Vorsaz, alle und jede Schicksale Unsers Landes zu theilen, Unser Vertrauen auf die Gerechtigkeit und auf den Edelmuth der verbündeten Monarchen

und Unsre Absicht ihrer Verbindung beizutreten, sobald es in Unsrer Willkühr stehen würde, bestimmten Uns, nach der Schlacht von Leipzig die Sieger dort abzuwarten. Aber das verlangte Gehör wurde Uns versagt und man nöthigte Uns, das Land zu verlassen und Uns nach Berlin zu begeben. Se. Maj. der Kaiser von Rußland ließen Uns jedoch zu erkennen geben, daß Unsre Entfernung aus Sachsen nur in militärischer Hinsicht nöthig sey und sie forderten Uns zugleich auf, Ihnen ein unbeschränktes Vertrauen zu widmen. Auch erhielten Wir von J.J. M.M. dem Kaiser von Oestreich und dem Könige von Preussen unverkennbare Beweise Ihrer Freundschaft und Theilnahme. Wir durften Uns daher der Hoffnung überlassen, daß Wir, sobald die militärischen Rücksichten aufgehört haben würden, in Unsere Gerechtsame wiederum eingesezt und Unserm geliebten Volke zurückgegeben werden würden. Wir konnten eine baldige glückliche Veränderung Unsrer Lage mit desto grösserer Zuversicht erwarten, da Wir Unsern aufrichtigen Wunsch, zur Herstellung der Ruhe und der Freiheit mitzuwirken, den verbündeten Monarchen auf das angelegentlichste zu erkennen gegeben hatten und in jedem Uns möglichen Maaße bemüht gewesen waren, Unsre wahre Ergebenheit gegen Ihre Personen und Unsre unverstellte Anhänglichkeit an die Sache, welche der Zweck Ih-

rer Anstrengungen war, an den Tag zu legen. Es gereichte Uns daher zum empfindlichsten Schmerz, als nach dem Abschluß des Pariser Friedens Unsre wiederholte Bitten um die unverlängerte Zurückgabe Unsrer Staaten keinen Eingang fanden und Wir in Unsern Gerechten Erwartungen getäuscht und die Entscheidung über Unser und Unsrer Lande theuerstes Interesse bis auf den zu Wien zu haltenden Kongreß ausgesezt sahen. Doch weit entfernt, den Gerüchten Glauben beizumessen, die seit dem Pariser Frieden über das Unser Land bedrohende Schicksal sich zu verbreiten anfiengen, sezen Wir ein volles Vertrauen in die Gerechtigkeit der verbündeten Monarchen, ob Wir gleich die Ursachen der Uns wiederfahrnen Behandlung nicht zu erforschen vermögen. Der große Zweck des so glücklich beendigten Krieges ist die Erhaltung und Befestigung der rechtmäßigen Throne gewesen; die dazu verbündeten Mächte haben es in feierlichen Proklamationen mehrmals ausgesprochen, daß Ihre Absicht nur auf Wiederherstellung des Rechts und der politischen Freiheit in Europa, nicht auf Eroberungen und Vergrösserungen gehe; es ist Sachsen insbesondere die Erhaltung seiner Integrität auf das bestimmteste zugesichert worden; und von dieser macht die Erhaltung seines Regentenstammes, gegen den die Nation ihre fortwährende Anhänglichkeit und ihren einmüthigen

Wunsch der Wiedervereinigung mit ihm öffentlich kund gethan hat, einen wesentlichen Bestandtheil aus. Wir haben den Gang und die Gründe Unsers politischen Benehmens in der leztverwichenen Zeit den größern Mächten von Europa offen und vollständig mitgetheilt. Wir dürfen auch zu dem einsichtsvollen und gerechten Urtheil derselben das zuversichtliche Vertrauen hegen, daß sie die Reinheit Unsrer Absichten anerkannt und davon, daß Unsre Theilnahme an dem für Deutschland unternommenen Kampfe nur durch die Lage Unsrer Lande und durch die Macht der Umstände verhindert worden sey, sich überzeugt haben werden. Die Unverlezlichkeit der auf Unsre angestammten, nur durch rechtmäßige Erwerbungen vereinigten Lande, Uns und Unserm Hause zuständigen Gerechtsame, liegt am Tage; die ungesäumte Wiedereinsezung in diese Gerechtsame ist eine nothwendige Folge davon. Wir würden den Pflichten gegen Unser Haus und gegen Unser Volk ungetreu werden, wenn wir der gegen Unsre Lande im Momente der zu erwartenden gänzlichen Zurückgabe derselben beabsichtigten, neuen Maasnehmung stillschweigend zusehen wollten. Wir finden Uns daher durch die königl. preußischer Seits intendirte provisorische Besiznahme Unsrer Sächsischen Staaten gedrungen, Unsre heiligen Rechte gegen diese Besiznahme und gegen alle daraus zu ziehen-

den Folgen auf das feierlichste zu verwahren. Wir thun dieses andurch unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift vor dem Kongreß zu Wien und im Angesicht vor ganz Europa und wiederholen dabei öffentlich, die gegen die verbündeten Monarchen schon früher geschehene Erklärung, daß Wir in die Abtretung der von Unsern Ahnherren ererbten Staaten niemals willigen und zur Annahme eines Aequivalents dafür Uns unter keiner Bedingung verstehen werden. Gegeben zu Friedrichsfelde, den 4. November 1814.

(Unterz.) Friedrich August."

71.

Denkschrift des Munizipalrathes der Stadt Wezlar an den allgemeinen Wiener Kongreß, den künftigen Sitz des Bundes-Gerichtes betreffend.

Der Munizipalrath der Stadt Wetzlar, aufgefordert durch die Stimme der Bürgerschaft und durch eigene Ueberzeugung, — erachtet es für seine Pflicht, in dem Zeitpunkte, wo für Deutschlands segensreiche Zukunft, der Plan eines allgemeinen Bundesgerichtes in den väterlichen Ansichten des erleuchteten Kongreßes zu Wien zur Reife gelangt, — den Vorzügen Wetzlars, als einer zum künftigen Sitze dieses höchsten Gerichtes besonders geeigneten deutschen Stadt, eine möglichst beschränkte Darstellung zu widmen.

Wezlar, vormals freie Reichsstadt, mit dem Anfange des 19. Jahrhunderts, Theil des ehemaligen fürstl. Primatischen Gebiets und deshalb seit Wiederherstellung der deutschen Freiheit unter dem Schutze des kaiserl. königl. östreichischen hohen General-Gouvernements des Großherzogthums Frankfurt und Fürstenthums Isenburg befindlich, war von 1693. an, bis zur Aufhebung der Reichsverfassung im Jahre 1806. der Sitz des Reichs-Kammergerichts.

Durch Lage, Umfang, Bequemlichkeit der Stadt, durch die Ergebenheit der Bürger in einer jeden Hinsicht befriedigt, schieden die Mitglieder dieses höchsten Gerichtes bei der Auflösung desselben, ungern von dem Orte, an welchen ihr erhabener Beruf und persönliche Zuneigung sie gefesselt hatten.—

Ihr Zeugniß ist der städtischen Ehre das bleibendste Denkmal, ist, in Verbindung mit den Widersprüchen des Kammergerichtes gegen seine 1719. und 1770. in Vorschlag gebrachte Verlegung, bei der künftigen Wahl eines Sitzes, für das, deutsche Einheit und Wohlfahrt befördernde allgemeine Bundesgericht — der Stadt Wetzlar die gültigste Empfehlung.

Und wahrlich! die Vorzüge dieses Orts sind unverkennbar und in keiner andern Stadt des wiederauflebenden Deutschlands treffen die Erfordernisse zum anständigen und zweckmäßigen Aufenthalte Eines Höchsten deutschen Gerichtes, in größerer Zahl und Uebereinstimmung zusammen. —

Die Ausdehnung und Beschaffenheit Wetzlars vorerst entspricht ganz den Bedürfnisses Eines solchen Gerichtes.

Für die Versammlungen des Richter- und Kanzlei-Personals ist ein ansehnliches Gebäude; zur Aufbewahrung des Archivs ein beinahe vollendeter steinerner Bau von weitläufigem Umfange;

für Vorsteher, Beisizer und übrigen Mitglieder des Höchsten Gerichtes, auch für die wegen desselben anwesenden Fremden, sind die angemessensten Wohnungen vorhanden.

An zureichendem Raume in dieser Stadt kann es um so weniger fehlen, da schon im Anfange des 18ten Jahrhunderts, außer dem ganzen Kammergerichts-Personale, noch mehr als 250 Sollicitanten und Praktikanten und viele Jahre später alle Glieder der Kaiserlichen Visitation, eine bequeme Unterkunft daselbst fanden; gleichwohl die größere Ausdehnung und Schönheit der Gebäude und Anlagen durch die Vervollkommnung der neuesten Zeit entstanden ist.

Ueberhaupt gewährt eine Stadt, in welcher der bürgerliche Unternehmungsgeist, Industrie und Gewerbe ausschließlich dem Dienste Eines so hohen Kollegiums sich gewidmet und für die größere Zierde und Bequemlichkeit seines Wohnsizes, seit länger als einem Jahrhunderte, mit Verlassung einer jeden anderen Tendenz, gewirkt haben, — dem allgemeinen deutschen Bundesgerichte die Aussicht auf eine würdigere, befriedigendere Aufnahme als irgend eine andere, mit Nahrungsquellen versehene, des Glücks der Aufnahme etwa zufällig theilhaftige Stadt, zu bieten vermöchte. — So sind die schönen Gebäude anderer Städte mit Bewohnern überfüllt, während

eine Menge der Gebäude Wetzlars, seit dem Abgange des Kammergerichtes ganz oder zum Theile verlassen, ihre Erlösung erwartet.

So sind die Bürger bedeutender Städte im Besitze fester, ergiebiger Nahrungszweige, zu neuen Einrichtungen und Unternehmungen für ein höchstes Bundesgericht weniger geneigt, — während unter Wetzlars Einwohnern Handel und Gewerbe, Künste und Wissenschaften auf die Rückkehr des höchsten Gerichtes harren, welches ihre Thätigkeit in Bewegung sezte!

Die Stadt Wetzlar wird in der That keine andere in der Bereitwilligkeit gleich kommen, alle Forderungen des höchsten Kollegiums pünktlich zu erfüllen!

Die bemittelten Einwohner derselben übernehmen im unerwarteten Nothfalle gerne die Anlegung neuer Gebäude; und Gewerbe und Künste, in den früheren Epochen vortreflich gebildet, werden in dem hohen Dienste nach immer größerer Vervollkommnung streben!

Einen zweiten Vorzug hat die Zweckmäßigkeit der Bauart und Anlagen, hat selbst die Natur durch eine angenehme vortheilhafteste Lage der Stadt Wetzlar verliehen.

Höchstliebliche Umgebungen, die reinste Luft und ein sehr gesundes Wasser, machen den Aufent-

halt in derselben gleich wohlthätig für Geist und Körper.

Die Lage in einem der besseren Theile von Deutschland und die Entfernung von feindlichen Gränzen, erleichtern den deutschen Bundesstaaten den Zugang und sichern den Wohnsitz vor einer plötzlichen und dauernden Kriegsgefahr!

Bekannt ist die Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel, deren eine Menge bei dem geringen Absatze in der Stadt und Nachbarschaft nach Frankfurt am Main und andere entfernte Städte zum Verkaufe geschafft werden, — bekannt der gemäßigte Preiß des Holzes und die Nähe der leicht schiffbar zu machenden Lahn und anderer Flüße. —

Hiezu kommen: eine vollkommen gleiche christliche Religionsübung, schöne geräumige Kirchen, unter welchen ein weitläuftiger Dom majestätisch hervorragt, zugleich eine mit guten Einrichtungen verbundene hinreichende Zahl von Kirchen- und Schullehrern.

Lokal-Verwaltungen, Justiz und Polizei haben in den neueren Perioden an Güte und Nachdruck gewonnen und sind der beliebigsten Umwandlung fähig, in einer Stadt, deren Einrichtung nach den Bedürfnissen des höchsten Gerichtes durchaus geschehen kann.

Noch wird das Ansehen Wetzlars durch den Besitz eines beträchtlichen Reichs-Archivs erhöhet; und noch leben schätzbare Mitglieder des ehemaligen Kammergerichtes, auf zeitliche Versorgung von ihrem Vaterlande hoffend, in seinen Mauern! —

Wenn es nach diesem, in der Wahrheit gegründeten Vortrage keinem Zweifel unterliegt, daß Wetzlar sämmtliche Erfordernisse vereinigt, um der würdige glänzende Sitz Eines allgemeinen deutschen Bundesgerichtes zu seyn, so dürften auch die individuellen Ansprüche dieser Stadt, bei der künftigen Wahl eines solchen Sitzes, eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Wetzlar, vor der Aufnahme des Kammergerichtes ein wenig bedeutender, durch Fabriken und Manufakturen genährter Ort, hat nemlich durch diese Aufnahme eine größere Bedeutung erhalten. — Allein eben diese größere Bedeutung hat seine Bürger, seit der Auflösung des Gerichtes bis jezt, dem Verderben nahe gebracht!

Die früheren Verhältnisse sind aufgehoben, alle andere möglichen Nahrungszweige vernichtet, gleichwohl die bürgerlichen Gewerbe nach den Bedürfnissen des zahlreichen Kollegiums ausgebreitet und vervielfältiget! der größere Theil des bürgerlichen Vermögens ist in gegenwärtig unnuzbare Gebäude verwendet!

Ein schrecklicher Kriegesdruck hat in diesem nahrungslosen Zustande verderbliches Unheil gestiftet.

So kann nur die Hoffnung auf Rückkehr Eines höchsten deutschen Gerichtes, die bekümmerten Herzen der unglücklichen Bewohner erheitern!

Wetzlar, den 14. Januar 1815.

# Inhalt
## des dritten Hefts.

Seite



